

Abgeordnetenhaus B E R L I N

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungsschutz

28. Sitzung

9. Dezember 2024

Beginn: 14.01 Uhr
Schluss: 17.04 Uhr
Vorsitz: Kurt Wansner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Vorsitzender Kurt Wansner: Ich komme zu

Punkt 1 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Auswirkungen des Urteils des OVG Münster (OVG NRW, Urteil vom 13. Mai 2024 – 5 A 1218/22) auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden: Unter welchen Voraussetzungen erfolgt aktuell die Einstufung als verfassungsfeindliche Bestrebung im Phänomenbereich des Rechtsextremismus und ab wann wird die Bezugnahme auf die ethnische Zugehörigkeit rechtsextremistisch?
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

0082
VerfSch

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss hat sich entschlossen, zu diesem Tagesordnungspunkt eine Anhörung durchzuführen. Daher begrüße ich als Anzuhörende ganz herzlich in alphabetischer Reihenfolge Herrn Prof. Dr. Ulrich Battis, Rechtsanwalt bei GSK STOCKMANN, Herrn

Prof. Dr. Hendrik Hansen, Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, und Herrn Chan-jo Jun, Rechtsanwalt in der Kanzlei JUN Legal GmbH. – Ich gehe davon aus, dass von allen die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht wird.

Kommen wir nun zur Begründung, falls diese gewünscht ist. Die Begründung des Besprechungsbedarfs durch die Fraktion der CDU? – Herr Lenz!

Stephan Lenz (CDU): Sehr gern! Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich freue mich sehr auf die heutige Möglichkeit der Anhörung. Warum diese Anhörung? Was hat die für eine Vorgeschichte? – Das geht zurück auf die Erörterung des Verfassungsschutzberichts 2023. Da kam am Rande die Frage auf, wo im Phänomenbereich des Rechtsextremismus die Grenze zwischen einem legitimen Verständnis und Verfassungsfeindlichkeit verläuft, und zwar in Hinblick auf die Frage einer ethnisch-kulturellen Volkszugehörigkeit. Das brauche ich Ihnen nicht zu erläutern: Das ist nicht so einfach, wurde allgemein als nicht so klar empfunden, und insofern ist es sicherlich angezeigt, sich hier Sachverstand einzuholen. Mit Ihnen sind drei Sachverständige hier, und wir freuen uns sehr darauf, von Ihnen zu lernen und in die Debatte zu kommen. Das ist eine wichtige Fragestellung, mit der man sich beschäftigen muss, denn in der Tat ist in der Betrachtung Bewegung, und, das kann ich, glaube ich, hier sagen, es ist für die Frage eines eventuellen AfD-Verbots, das bundesweit breit diskutiert wird, das ist keine originär Berliner Fragestellung, ein ganz wichtiger Punkt. Ich freue mich sehr auf die Sachverständigenanhörung. Aus Sicht der CDU-Fraktion schon mal vielen Dank! Da kann ich, glaube ich, auch im Namen der Kollegen sprechen: Vielen Dank an Sie drei, dass Sie das möglich machen!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz, für die CDU-Fraktion! – Für die SPD-Fraktion Herr Lehmann, bitte!

Jan Lehmann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Dem Dank meines Vorredners möchte ich mich anschließen. Ich bedanke mich ausdrücklich, zumal es mit unserem Wunschpartner nicht geklappt hat. Die konnten nicht, die hatten andere terminliche Verpflichtungen. Deshalb sind wir jetzt bei drei Anzuhörenden. Vielen Dank, dass Sie hier sind!

Wichtig ist mir noch zu sagen, dass wir an dem Thema ganz interessiert sind, es jedoch die Bundesebene betrifft. Ich weiß nicht, inwieweit Sie das schon im Vorfeld auf den Berliner Verfassungsschutz runterbrechen könnten, denn wir haben in Berlin eine eigene Gemengelage, und wir haben auch ein eigenes Berliner Landesverfassungsschutzgesetz, das wir fast fertig haben, und insofern vielleicht noch Ideen – Ich weiß nicht, ob das zu hoch gegriffen ist, aber es schadet jedenfalls nichts, allumfassend informiert zu sein über diese NRW-Entscheidung. Vielleicht finden Sie in Ihren Darstellungen einen Berlinbezug. Der würde mich ganz besonders interessieren, und ansonsten freue ich mich auf die Anhörung. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lehmann, für die SPD-Fraktion! – Wünscht der Senat das Wort für die einleitende Stellungnahme? – Bitte, Herr Staatssekretär!

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anzuhörende! Liebe Gäste! Auch ich begrü-

Seien Sie sehr herzlich im Verfassungsschutzausschuss und freue mich, dass ich ein paar einleitende Worte zu diesem Tagesordnungspunkt sagen darf.

Die Voraussetzungen für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes in Berlin sind im VSG geregelt, im Verfassungsschutzgesetz Berlin, und damit auch die Voraussetzungen für die Einstufung als verfassungsfeindliche Bestrebung. Das ist vielleicht die erste wichtige Erkenntnis. Das ist der rechtliche Rahmen, in dem wir uns hier in Berlin bewegen, das Verfassungsschutzgesetz Berlin. Demnach hat die Verfassungsschutzbehörde – das ist in § 5 Absatz 1 VSG Berlin geregelt – die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und auch die Öffentlichkeit unter anderem über Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu unterrichten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben darf sie – geregelt ist das in § 5 Absatz 2 Nummer 1 VSG – über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sammeln und auswerten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung insbesondere durch drei zentrale Grundprinzipien gekennzeichnet, nämlich durch die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. In § 6 Absatz 2 VSG Berlin sind Ausprägungen dieser zentralen Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geregelt. Das in der Anmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt in Bezug genommene Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster enthält hierzu verschiedene konkretisierende Ausführungen, und diese beziehen sich vor allem auf Aktivitäten, die mit der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar sind. Das OVG Münster führt hierzu unter anderem aus, dass die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasse. Die Menschenwürde, so sagt das OVG Münster, sei egalitär, sie sei ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie beispielsweise Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht, begründet. Nicht vereinbar mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes sind danach insbesondere ein rechtlich abwertender Status oder demütigende Ungleichbehandlungen. Einen entsprechend abgewerteten Status oder eine demütigende Ungleichbehandlung sieht das OVG Münster insbesondere dort, wo Ungleichbehandlungen mit einem ethnisch oder ethnisch-kulturellen Volksbegriff begründet werden. Dazu erklärt das OVG, dass die rein deskriptive Verwendung eines solchen Volksbegriffs im Rechtssinne weder richtig noch falsch ist. Sie könne insofern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung sein, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar sei allerdings die Verknüpfung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen infrage gestellt wird. Dies sei nach dem OVG Münster unter anderem dann gegeben, wenn behauptet würde, dass ein ethnisch-kulturelles deutsches Volk, das vom rechtlichen Staatsvolk unterschieden werde, durch Migration bedroht wird. Eine solche Bedrohung wird laut OVG Münster mit Begriffen wie einem „bevorstehenden Volkstod“, einem „schleichenden Genozid“, einer „kulturfremden Masseninvasion“, einem „Bevölkerungstausch“ oder einer „Umwölkung“ geschürt. Dabei würden gerade deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund als eine Bedrohung angesehen und von einer, wie das OVG Münster es formuliert, angestammten oder hellhäutigen Bevölkerung unterschieden. Diese Unterscheidung basiert, sagt das OVG Münster, auf der gedanklichen Kon-

zeption, dass es eine von der Staatsangehörigkeit unabhängige ethnisch-kulturelle Volkszugehörigkeit gibt, die es ermöglicht, rechtlich danach zu unterscheiden, ob und gegebenenfalls aus welchem Kulturraum deutsche Staatsangehörige oder deren Eltern zugewandert sind, und in letzter Konsequenz führe dies nach der Auffassung des OVG Münster dazu, dass deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur ein rechtlich abgewerteter Status zuerkannt werden solle. Dies, so das OVG Münster, stellt eine nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung dar, die ihrerseits mit der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei.

Insgesamt stützt das Gericht damit die Argumentation der Verfassungsschutzbehörden, die in Bezug auf den sogenannten Ethnopluralismus schon seit mehreren Jahren auf den rassistischen Kern dieser Ideologie hinweisen. Auch der Berliner Verfassungsschutz tut dies schon seit Längerem. So hat der Berliner Verfassungsschutz das Konzept des Ethnopluralismus beispielsweise bereits im Jahresbericht 2018 erwähnt und als „das moderne Pendant zu Rassismus-Konzepten traditioneller Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten“ bezeichnet. – So viel an dieser Stelle von mir als Einleitung, und ich freue mich auf die Anhörung. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Dann beginnen wir nun mit der Stellungnahme der Anzuhörenden. Danach folgt eine Runde, in der die Mitglieder dieses Ausschusses ihre Fragen stellen können. Im Anschluss daran haben Sie nochmals die Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. – Ich würde Sie bitten, Herr Dr. Battis, mit Ihrer Stellungnahme zu beginnen!

Dr. Ulrich Battis (Rechtsanwalt bei GSK STOCKMANN; Emeritus der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung, und ich habe es jetzt einfach, weil ich schlicht und einfach auf den völlig schlüssigen Bericht des Herrn Staatssekretärs verweisen kann. Insofern brauche ich zu dem Urteil gar nichts mehr zu sagen, außer dass das Urteil den großen Vorteil hat – – Die Subsumtion unter die Begriffe ist schwierig, vor allen Dingen unter den Verstoß gegen die Menschenwürde. Das wird oft zu kleiner Münze verarbeitet. Dazu gibt es aber in dem Urteil mehrfach eine wunderbar klare Aussage, die eben – – und auch nicht irgendwelche abseitigen, als Ausreißer zu bezeichnende Vertreterinnen und Vertreter dieser Partei, sondern es macht sich fest an mehreren Äußerungen von Frau Weidel, die an diesem Wochenende gerade zur höchsten Ehre innerhalb ihrer Partei aufgestiegen ist. Das, was Sie, Herr Staatssekretär, gerade über den Volksbegriff und so weiter ausgeführt haben, ist alles völlig klar. Das OVG Münster macht den Sack auch zu. Die sagen nämlich: Wer deutsche Staatsangehörige als Passdeutsche diffamiert, verstößt gegen die Menschenwürde, und das ist doch eine klare Ansage. Da kommt es nicht auf Formulierungen im Unterschied zum Verfassungsschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen, beim Bund oder in Berlin an, sondern das ist eine ganz klare Aussage, und diese Aussage findet sich übrigens umschrieben, nicht ganz so klar, in einem jüngeren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2024 – 2 WD, also Wehrdienstsenat, 9.23 –, wo auch klar gesagt wird: Diese Aberkennung der gleichberechtigten Staatsangehörigkeit, Diffamierung als Passdeutsche, ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. – Die anderen Verstöße will ich gar nicht, etwa hinsichtlich Islam als bloße Ideologie und so weiter – – Das ist auch sehr deutlich. – So viel dazu. – Das ist mein Kernpunkt. Das ist handhabbar, und daran kann man anknüpfen.

Zweite kurze Bemerkung: Das ist im Vorfeld schon diskutiert worden, ich habe mich dazu öffentlich schon geäußert: Die Aussage oder die Bewertung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem 44. Band zur Regierungspropaganda, sage ich jetzt mal, oder Öffentlichkeitsarbeit der Regierung verböte, dass etwaige Berichte des Verfassungsschutzes veröffentlicht werden, halte ich für vollkommen falsch. Verzeihung, dass ich das so deutlich sage, auch wenn der Präsident der Behörde hier sitzt. Da ging es um die Verteilung von Broschüren im Wahlkampf, die für die Regierung Werbung machen. Jeder, der mal an einem Stand im Wahlkampf Broschüren -- Bei allen Broschüren steht immer drin: Wird nicht verwendet für Wahlkampf. – Das ist gängige Praxis. Das nun hiermit zu vergleichen -- Die Verfassungsschutzbehörden haben den Auftrag und die Pflicht, und das OVG Münster hat es im Leitsatz gesagt, sie haben kein Ermessen, ob sie berichten oder nicht, sondern was die Politik daraus macht, ist eine andere Frage. Dazu will ich mich hier nicht äußern. – Eine weitere kurze Bemerkung, beziehungsweise habe ich es gerade schon gesagt: Die Verfassungsschutzbehörde hat kein Ermessen, ob sie berichtet oder nicht.

Noch eine weitere Bemerkung: Es wird immer gesagt: die Jugendorganisation! –, und das ist gerade aktuell. Dazu kann ich nur sehr einen wunderbaren Artikel von Herrn Kuhn und Frau Lukosek in der Festschrift 75 Jahre Grundgesetz empfehlen, jüngst erschienen. Das sind eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter im Bundesverfassungsgericht, im Senat, die ausführlich, in einer Art und Weise, die es sonst nirgendwo gibt, auch von keinem Kollegen – alle Anwesenden ausgenommen –, sehr genau nachweisen, wo die Grenzen liegen, und da ist klar gesagt, Jugendorganisationen nach dem Vereinsgesetz zu verbieten, wird wohl nichts werden, weil es vom Artikel 21 die Möglichkeit des Bundesverfassungsgerichtes, allein zu entscheiden, beschneidet.

Ich habe mich dazu bisher immer nur offen geäußert: Das Verbot von Teilorganisationen wird viel diskutiert. Man will, sagen wir mal, nicht in Berlin, aber in Thüringen die Thüringer AfD verbieten. Das dürfte auch mit Artikel 21 unvereinbar sein.

Wichtig ist, noch mal zurück zum OVG Münster, dass, wenn man gesagt hat, es liegt hier ein verfassungsfeindliches Verhalten vor, dann immer noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft werden muss. Deshalb, ich sage das hier ganz offen, auch wenn das nicht direkt heute -- Aber Sie, Herr Staatssekretär, haben die Problematik angeschnitten. Ich habe bisher immer vertreten und vertrete es noch, dass man vor Wahlen nicht Verbotsverfahren eröffnen soll, einfach schon, weil es politisch unklug ist, ganz unabhängig vom Rechtlichen. Im Frühjahr haben wir eine wahrscheinlich vierjährige Legislaturperiode, und in der Legislaturperiode wäre es meines Erachtens wirklich sinnvoll, ein Verbotsverfahren einzuleiten aufgrund, ich sage das noch einmal, der klaren Handhabbarkeit, die wir sowohl beim Bundesverwaltungsgericht finden – in Auswertung von Äußerungen – als auch beim OVG Münster. Natürlich weiß ich auch, es gibt die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil in Münster, aber deshalb habe ich, auch wenn es ein anderes Senat ist, auf das Bundesverwaltungsgericht hingewiesen. Es gibt hier eine doch sehr belastbare Rechtsprechung, die ein robustes Vorgehen gegen die AfD ermöglicht. – Schönen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Battis, für Ihre Stellungnahme! – Ich bitte jetzt Herrn Prof. Hansen um seine Stellungnahme.

Dr. Hendrik Hansen (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung; Professor für politischen Extremismus und politische Ideengeschichte): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich danke für die Einladung! Dem, was mein Kollege Prof. Battis vorher zur Frage der Diskriminierung gesagt hatte, kann man nur zustimmen. Ich möchte trotzdem aus politikwissenschaftlicher Sicht, nicht aus juristischer Sicht, ich bin Politikwissenschaftler, dazu noch ein paar Anmerkungen machen.

Zunächst eine Vorbemerkung: Wenn ich hier Stellung beziehe, dann geht es mir nicht um die Frage, welche Position ich vertrete, sondern es geht bei der Abgrenzung des Rechtsextremismus immer nur um die Frage: Was wollen wir als rechtsextremistisch ansehen, und welche Positionen sind legitime Positionen im öffentlichen Diskurs? – Man muss sich immer daran erinnern: Es geht beim Verfassungsschutz um den liberalen Grundsatz, die Diskursräume zu schützen, die die Feinde der Verfassung angreifen wollen. Das heißt, der Schutz der Diskursräume ist an oberster Stelle. Das ist mir eine wichtige Vorbemerkung, wenn es gleich um den ethnischen Volksbegriff geht.

Lassen Sie mich bei der Frage des Volksbegriffs erst einmal mit einer Vorbemerkung einsteigen, nämlich, es geht um die Frage: Welche Bedeutung hat das Konzept des Volkes, wenn wir das Ganze politikwissenschaftlich betrachten? – Jede Demokratie geht aus von einem Volk. Das liegt schon im Begriff „demos“ – Volk und „kratein“ – herrschen. Das sind die griechischen Wurzeln, um daran noch kurz zu erinnern. Demokratie ist ein politisches System, in dem politische Entscheidungen zurückgeführt werden auf den Willen des Volkes, auf ganz unterschiedliche Art und Weise, je nach Ausgestaltung der Demokratie. Das bedeutet: Die Voraussetzung dafür, dass eine Demokratie überhaupt funktionieren kann, ist die Konstituierung eines Volkes. Jetzt ist es in einer pluralistischen Demokratie, in der wir leben, ganz entscheidend, dass es bei der Konstituierung des Volkes erst einmal um – – Es gibt in der Demokratie Mehrheitsentscheidungen. Diese Mehrheitsentscheidungen sind das Ergebnis eines politischen Wettbewerbs, und in diesem politischen Wettbewerb haben wir erst einmal eine große Heterogenität innerhalb des Volkes, das heißt derer, die an den politischen Entscheidungen mitwirken. Nur, jetzt hat schon der Politikwissenschaftler und Sozialdemokrat, Ernst Fraenkel, Vordenker der Theorie des Neopluralismus, darauf hingewiesen, dass auch eine pluralistische Demokratie eine Übereinstimmung der Bürgerinnen und Bürger über Grundwerte und Verfahrensregeln im politischen Gemeinwesen braucht. Das heißt, es braucht einen gewissen minimalen Konsens, einen Minimalkonsens über Fragen von Grundwerten und Verfahrensregeln.

Jetzt ist die Frage in Bezug auf die Konstituierung des Volkes: Wie kommt dieser Minimalkonsens zustande? Wie schaffen wir es, diesen Minimalkonsens zu sichern? – Da gibt es nun zwei Idealtypen in der politikwissenschaftlichen Diskussion, die in der Realität in verschiedenen Varianten vorkommen, nämlich einmal die Herstellung des Minimalkonsenses durch geteilte Erfahrungen, durch gemeinsame Herkunft oder auf der anderen Seite die Herstellung des Minimalkonsenses durch das Bekenntnis zu einer Verfassung. Diese beiden Idealtypen entsprechen gleichzeitig zwei unterschiedlichen Verfassungsmodellen, dem wohlbekannten ius sanguinis, wo es darauf ankommt, was für eine Staatsbürgerschaft die Eltern eines Kindes haben oder zumindest ein Elternteil, und das ius soli, wo das Kind die Staatsbürgerschaft des Landes bekommt, in dem es geboren wird. Wenn wir diese beiden Modelle nehmen, dann schauen wir uns erst mal das ethnische Volksverständnis an.

Das ethnische Volksverständnis entspricht dem ersten der beiden Idealtypen. Entscheidend für die Zugehörigkeit zu einem Volk ist beim ethnischen Volksverständnis nicht die Biologie, nicht die biologische Herkunft, sondern wenn man es streng nimmt, kann es beim ethnischen Volksverständnis nur darum gehen, dass es auf die Herkunft ankommt im Sinne der Prägung durch die Gemeinschaft, im Sinne der Prägung durch die Sprache und auch durch geteilte Geschichte. Dieses ethnische Volksverständnis unterscheidet sich von einem rassischen Volksverständnis, denn im rassischen Volksverständnis, wie im Nationalsozialismus, geht es immer um eine konstruierte Rassenzugehörigkeit der Person. Der ethnische Volksbegriff kann im Unterschied zum rassischen so verstanden werden, dass er vereinbar ist mit einer grundsätzlichen Offenheit der Gesellschaft für Migration, und das gilt jedenfalls so lange, wie der Minimalkonsens durch Migration nicht gefährdet wird. Eine solche Offenheit schließt der rassische Volksbegriff per se aus.

Jetzt ist das Interessante am Urteil des OVG Münster, und damit komme ich zum Urteil des OVG Münster: Das Oberverwaltungsgericht betont in seinem Urteil, dass ein ethnisches Volksverständnis nicht per se gegen die Verfassung verstößt. Die Forderung nach einer Rückkehr zum ius sanguinis, beispielsweise nach der Rückkehr zu einem Staatsbürgerschaftsrecht, wie wir es bis 1999 in Deutschland hatten, ist als solche nicht rechtsextremistisch. Hier verweise ich aber auf meine Eingangsbemerkung: Ich sage jetzt nicht, dass das meine Position ist, sondern es geht nur darum, ab wann eine Positionierung rechtsextremistisch ist. Die Forderung nach einer Rückkehr zum ius sanguinis ist nicht per se rechtsextremistisch, solange daraus nicht die weitergehenden Folgerungen nach Diskriminierung von deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund abgeleitet werden. Da ist der entscheidende Punkt, auf den Herr Prof. Battis hingewiesen hat: Rechtsextremistisch, verfassungsfeindlich wird die Bezugnahme auf ein ethnisches Volksverständnis stets dann, wenn auf seiner Grundlage eine Diskriminierung von Staatsbürgern mit Migrationshintergrund gefordert wird. Eine jedwede Unterteilung der Staatsbürger in zwei Klassen – Passdeutsche, Biodeutsche oder wie auch immer man das formulieren will – ist rechtsextremistisch. Rechtsextremistisch ist es auch, wenn das Volk so verstanden wird, dass die mit der Menschenwürde verbundene Subjektqualität des Einzelnen infrage gestellt wird, um damit eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass unabhängig vom ethnischen Volksbegriff sich Rechtsextremismus auch auszeichnet durch jedwede Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund. Also auch, wenn man Menschen mit Migrationshintergrund, die keine deutschen Staatsbürger sind, diskriminiert, ist das selbstverständlich auch rechtsextremistisch. Man sieht das dann, wenn pauschal Menschen mit Migrationshintergrund als „Messermänner“, als „Invasoren“, „Eindringlinge“ oder „Parasiten“ bezeichnet werden.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Zusammenfassend kann man festhalten, dass man drei Fälle unterscheiden muss, nämlich einmal eine Bezugnahme auf den ethnischen Volksbegriff, die nicht rechtsextremistisch ist, nämlich diejenige, die sagt: Ein Volk wird dadurch konstituiert, dass eine breite Mehrheit der Bevölkerung eine gemeinsame Herkunft teilt. – Das ist vereinbar mit einer Forderung nach einer Rückkehr des Staatsbürgerschaftsrechts von vor 1999, um nur ein Beispiel zu nennen, solange daraus keine Diskriminierung folgt. Das ist ganz wichtig.

Zweiter Fall: ethnisches Volksverständnis mit Ableitung extremistischer Forderungen, nämlich immer dann, wenn eine Diskriminierung abgeleitet wird, beispielsweise, wenn man deut-

schen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund das Wahlrecht entziehen will, was allen Ernstes aufseiten der Partei gefordert wurde, von der hier schon gesprochen wurde. Aber davon zu trennen ist der rassische Volksbegriff, der sich zum Beispiel äußert in Zitaten wie: „Ein Hund in einem Wolfsrudel macht aus einem Hund keinen Wolf.“ Das ist eindeutig rassistisch. Da braucht man gar nicht über ethnisches Volksverständnis zu reden; das ist Rassismus.

Meines Erachtens sind, damit komme ich zum Schluss, die Präzisierungen des OVG Münster für den öffentlichen Diskurs von großer Bedeutung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wurde durch das Urteil des OVG Münster im Wesentlichen bestätigt. Offensichtlich scheinen die Auswertungen des Bundesamts für Verfassungsschutz den Kriterien des OVG Münster zu folgen. Aber in der Öffentlichkeit ist die Grenze zwischen diesen verschiedenen Volksverständnissen oft unklar, und da geht das teilweise ineinander, und diese Unschärfen scheinen mir gelegentlich politisch gewollt und instrumentalisiert zu werden, dann nämlich, wenn sie teilweise dazu dienen, im Engagement gegen Rechtsextremismus Bestrebungen zu delegitimieren, die eigentlich gar nicht extremistisch sind, sondern einfach in einem konservativen, vielleicht auch nationalkonservativen, aber eben nicht rechtsextremistischen Spektrum anzusiedeln sind. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Hansen, für Ihre Stellungnahme! – Wir kommen jetzt zur Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Chan-jo Jun. Ich hoffe, ich spreche es richtig aus.

Chan-jo Jun (Rechtsanwalt in der Kanzlei JUN Legal GmbH): Ziemlich nah dran! – Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich kann ganz viele Teile aus dem Manuskript schon streichen. Ich würde mich wiederholen, gerade mit den wissenschaftlichen Ausführungen. Als Rechtsanwalt in erster Linie möchte ich Ihnen heute etwas mehr die praktische Seite beleuchten, was es ganz konkret bedeutet, mit den Dingen, die wir in diesem Jahr gesehen haben, auch seit dieses Urteil draußen ist, und der Beobachtungszeitraum oder der Zeitpunkt Mai ist schon eine Weile her. Ganz entscheidend ist das Verhalten der Partei, und zwar auch des Landesverbands hier in Berlin, als Reaktion darauf, wenn wir später zu der Frage kommen: Wie ist das eigentlich zuzurechnen? –, und dann werden wir genau die Frage beantworten: Was bedeutet das eigentlich für Sie hier in Berlin?

Der ethnisch-kulturelle Volksbegriff darf deskriptiv verwendet werden, haben wir schon mehrfach gehört. Man könnte jetzt sagen, in dem Moment, wo jemand von Passdeutschen und Biodeutschen spricht, ist die Sache schon erledigt, aber ich hätte kaum geglaubt, dass ich Herrn Battis an dieser Stelle dogmatisch ergänzen würde. Ich komme zum gleichen Ergebnis. Die Verwendung des Begriffes „passdeutsch“, „biodeutsch“ ist ein ganz wesentliches Element von dieser Abwertung, aber ich würde trotzdem drei Stufen einführen, weil wir Juristen so gern in Strukturen reden und denken.

Die erste Stufe, die ist zunächst einmal neutral, ist die bloße Unterscheidung in unterschiedliche Menschen. Das darf man machen. Man darf Menschen unterschiedlich einteilen. Das ist zunächst einmal deskriptiv. Die zweite Stufe ist allerdings das, was wir ständig erleben, nämlich die Abwertung. Das kann schon begrifflich enthalten sein, indem man von Passdeutschen und Biodeutschen spricht oder die anderen Beispiele: „Bevölkerungsaustausch“, „Genozid“. Aber der dritte Punkt ist relevant für das Merkmal des „darauf ausgehen“ in Artikels 21 Grundgesetz. Das ist das planmäßige Vorgehen, wenn ich an diese Unterscheidung und die Abwertung ein Handeln, ein Diskriminieren knüpfen möchte. Jetzt kann man sich fragen: Muss das immer in der gleichen Äußerung drin sein? Muss ich zum Biodeutschen dann auch sagen, der soll besser behandelt werden, oder reicht nicht ein Gesamtplan? – Wir haben bei der hier erwähnten Partei – wir dürfen sie beim Namen nennen, wir reden schließlich von der AfD – gesehen, dass wir tatsächlich genau diesen Gesamtplan haben. Dieser Gesamtplan muss nicht niedergeschrieben sein, in der Pyramide womöglich, sondern wir sehen das systematische Vorgehen. Das ist genau das Kriterium, das sowohl das Bundesverfassungsgericht in der Die-Heimat-Entscheidung als auch das OVG Nordrhein-Westfalen ausgeführt haben. Es ist unschädlich, zunächst einmal zu differenzieren. Es ist auch unschädlich, rassistisch zu sein. Auch das bedeutet noch nicht, dass man notwendigerweise rechtsradikal ist, aber in dem Moment, wo ich dazu aufrufe, wo ich den Boden dazu bereite, dass diese Menschen unterschiedlich behandelt werden, spätestens dann bin ich rechtsradikal und rechtsextremistisch, und derjenige, der dann Teile dieses Planes verwirklicht, zum Beispiel, indem er fragt: Wieso können wir nicht die Kriminalitätsstatistiken nach Herkunft der Staatsbürger weiter differenzieren? – Das klingt zunächst neutral, aber in dem Moment, wo es zum Teil des Gesamtplans wird, und wir Juristen sprechen vom Tatbestand der Zurechnung bei der Beihilfe, auch bei einer Mittäterschaft: Man muss nicht alles verwirklichen, aber diejenigen, die einen Teil davon im Rahmen dieses Gesamtplanes verwirklichen, beteiligen sich genau an diesen Bestrebungen des „darauf ausgehen“, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Ganz deutlich wird das ganz konkret hier bei dem Stichwort Remigration. Sie erinnern sich an das Treffen in Potsdam. Da hat die AfD sofort ein Papier herausgebracht, in dem eine weichgespülte Version der Remigration beschrieben wird, aber in Wirklichkeit folgen ganz viele Führungskräfte der AfD und zuletzt auch der Landesverband Bayern einem Remigrationskonzept nach Martin Sellner, das er in seinem Buch herausgegeben hat. Dieses Buch ist so eindeutig in seiner Extremität, dass nämlich die Rückführung von Staatsbürgern mit Ghettogesetzen, maßgeschneiderten Maßnahmen und Gesetzen gefordert wird, eine massenhafte Deportation – darf man das so sagen? Darüber streiten wir vor Gericht –, eine massenhafte Außer-Landes-Verbringung, schrieb das Bayerische Verwaltungsgericht in München, von Staatsbürgern, und zwar unfreiwillig. Spätestens in dem Moment braucht man keine weitere Diskussion.

Wir kommen zu der Frage: Was interessiert uns eigentlich das, was einige Wirrköpfe sagen, womöglich außerhalb von Berlin? – Dieses Instrument der Zurechnung war faszinierend in der Januarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wo es um die Finanzierungsversorgung der NPD / Die Heimat ging. Wir haben nämlich immer wieder das Missverständnis, dass viele Leute sagen: Die AfD ist doch mehrheitlich gar nicht extremistisch! – Oder einige sagen: Das sind doch nur einige! – Darauf kommt es nicht an, und es ist auch ein Unterschied, ob man sagt, die Gesamtpartei oder die gesamte Partei. Maßgeblich ist für ein Verbotsverfahren oder die Einstufung die gesamte Partei, aber die gesamte Partei kann geprägt werden von einzelnen Äußerungen, wenn sie von der Parteiführung angenommen werden oder wenn sie nach Kenntnisserlangen sich davon nicht distanziert. Hier sehen wir, dass wir gerade in diesem Jahr manchmal so leise Bestrebungen gesehen haben, wie der Bundesvorstand der AfD versucht hat, gegen etwas vorzugehen, gegenzusteuern, sich aber letzten Endes nicht mit der Intensität, wie sie das Bundesverfassungsgericht einfordert, distanziert, denn distanzieren bedeutet nicht, dass ich eine wolkige Erklärung dagegensemte, sondern distanzieren bedeutet, und das habe nicht ich mir ausgedacht, sondern das Bundesverfassungsgericht, dass die Maßnahmen getroffen werden, um solche Zurechnungen zur Partei zu unterbinden. Das kann im Einzelfall auch bedeuten, ein Parteiausschlussverfahren nicht nur zu beginnen wie bei Daniel Halemba, wo das gefordert wurde, sondern tatsächlich durchzuziehen, und wenn es dann aus welchen Gründen auch immer nicht erfolgreich sein sollte, wie bei Herrn Höcke, dann muss sich die Partei diese Äußerungen dieser Person, dieses Gedankengut, auch zurechnen lassen. Das ist die Zurechnung von unten nach oben von einzelnen Personen. Dazu braucht es nicht viele, denn die entscheidenden Äußerungen können sogar von einzelnen Mitgliedern oder von Anhängern kommen – Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz. Wenn die Parteiführung nach Kenntnisnahme diese Zurechnung akzeptiert, sie muss nicht aktiv dafür handeln, sondern sie muss, wenn es sich um Mitglieder handelt, so hat es das Verfassungsgericht ausgeführt, aktiv dagegen vorgehen, dann ist das der gesamten Partei zuzurechnen.

Das Verwaltungsgericht München – nur eine erste Instanz, aber sehr lesenswert; es ist erst vor zwei Wochen herausgekommen – hat an der Stelle den nächsten Schritt vorgenommen, nämlich die Zurechnung von unten nach oben und von oben nach unten. Für Bayern war die Einstufung wichtig. Bei der Einstufung war wichtig, dass die Zurechnung auch vom Bundesverband auf die Landesebene erfolgt. Das bedeutet im Grunde genommen: Wenn eine Partei einen verfassungsfeindlichen Bundesverband hat, dann ist auch jeder einzelne Landesverband entsprechend zu beurteilen, es sei denn, und das ist die Frage, die Sie sich in Berlin stellen müssen, Ihr Landesverband distanziert sich hinreichend davon, wobei ich mich frage, wie man sich von einem solchen Bundesverband distanzieren sollte und ob sie es getan haben.

Aber das ist die Antwort auf die Frage: Worauf sollten Sie in Berlin achten? Hat sich in Berlin der Landesverband in der Weise von den Positionen der Bundespolitik distanziert, dass man sagen kann, er ist in dieser Hinsicht eigenständig?

Bemerkenswert übrigens an der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen ist auch, dass die Anhänger besonders hervorgehoben werden, nicht, weil man die Äußerungen der Anhänger zurechnet, sondern weil wir an den Äußerungen der Anhänger sehen, wofür die Partei steht. Die Anhänger sind quasi das Barometer dafür, wie die Partei wahrgenommen wird, und da ist es besonders schwer für eine Partei, sich davon zu distanzieren. Wir sehen immer wieder, dass die Äußerungen, die man zum Beispiel in den sozialen Medien sieht, zeigen, wie das verstanden wird, wie es verfängt, wenn ich von Biodeutschen und Passdeutschen spreche.

Ein letzter Punkt zum Verbotsverfahren und zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes hier in Berlin: Wir haben das Prinzip, dass nicht jede Einstufung sofort publik gemacht wird. Herr Battis hat gerade ausgeführt, dass es aus rechtlicher Sicht eigentlich keinen Grund gibt, warum wir die Einstufung auf Bundesebene zurückgehalten wird, denn das OVG Nordrhein-Westfalen hat sehr deutlich gemacht: Es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Verfassungsschutzes, die Menschen darüber zu informieren, und zwar nicht nur nach den Wahlen, sondern gerade vor den Wahlen, damit sie wissen, wie sie ihre Entscheidungen treffen. Das ist eine Verpflichtung, die sich auch in Ihrem Landesgesetz wiederfindet. Insofern kommt es darauf an, welche Erkenntnisse Ihr Verfassungsschutz bisher gesammelt hat. Wenn er weiß, wie sehr sie hinter den Positionen der Bundespartei steht, dann wäre das eine Gelegenheit oder Möglichkeit, auch auf Landesebene aktiv zu werden. Wir sehen, dass das das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Bundesebene aufgrund einer nach meiner Auffassung fehlerhaften Rechtseinschätzung hier eine Neutralität übt, die nicht erforderlich ist.

Ein allerletzter Satz zum Verbotsverfahren: Ich halte das Verbotsverfahren für konstruktiv für unsere Demokratie selbst oder gerade dann, wenn es nicht im Verbot endet, denn ein langes Verbotsverfahren, und seien es zwei oder drei Jahre, wird dazu führen, dass die AfD, gut beraten, versuchen wird, sich zu distanzieren, sich womöglich sogar zu demokratisieren. Jetzt werden einige sagen: Das werden wir nicht schaffen. Gut so! – Mag ja sein. Mag sein, dass sie sich abspaltet in dem Moment, es mag aber sein, dass es ihr gelingt und ein demokratischer Kern am Schluss verbleibt oder ein Rest, der dann womöglich sogar nicht verboten werden würde, und das könnte ein Erfolg für unsere Demokratie sein. Sollten sie das nicht tun, sollte genau diese Distanzierung, die eigentlich vom OVG Nordrhein-Westfalen angemahnt, aber bis heute nicht durchgeführt wurde, nicht geschehen, dann wird es meines Erachtens wohl zu einem Verbot führen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, für Ihre Ausführungen, Herr Rechtsanwalt Chan-jo Jun! – Nun kommen wir zur Aussprache. – Herr Schrader! Sie haben sich als Erster gemeldet.

Niklas Schrader (LINKE): Interessant! Vielen Dank! – Vielen Dank auch an die drei Anzuhörenden! Das ist wirklich sehr spannend. Es ist nicht ganz einfach, dieses komplexe Thema auf wenige Fragen herunterzubrechen, ohne dass es komplett ausufert. Sie haben selbst zwar ähnliche Unterthematiken, aber auch verschiedene Themenbereiche angesprochen. Ich versuche, es mal auf drei, vier Fragen zu beschränken, die ich mir vorher notiert habe oder die im Zuge Ihrer Ausführungen zustande gekommen sind.

Sehr interessant finde ich, wenn man das OVG-Urteil im Zusammenspiel mit der jüngeren Entscheidung vom VG München sieht: Die Kriterien der Zurechenbarkeit, die Herr Jun beschrieben hat, müssten eigentlich dazu führen, dass es keine Einstufung auf Landesebene geben kann, die unterhalb der des Bundes liegt. Wenn wir beim Bund zwischen dem Verdachtsfall und dem gesicherten Rechtsextremismusfall liegen, müsste das nach dieser Theorie auch für sämtliche Landesverbände als Mindeststandard gelten, sofern sie sich nicht aktiv distanzieren, was ich vom Berliner Landesverband, es gibt hier wahrscheinlich keinen Widerspruch, nicht wahrgenommen habe, im Gegenteil. Aber ich finde es dennoch wichtig, weil der Berliner AfD, ich weiß nicht so genau, warum, immer noch so ein bisschen der Ruf nachhängt, sie sei gemäßigt.

Interessant fände ich in diesem Zusammenhang auch Ihre Einschätzungen zu dem jüngsten Rechtsgutachten oder der rechtswissenschaftlichen Zuarbeit für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, wo neue Kriterien aufgemacht wurden, die in der Intensität vom OVG Münster nicht aufgenommen wurden. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren. Interesanterweise sind dort auch Fallbeispiele für die Verfassungsfeindlichkeit der AfD aus dem Berliner Landesverband genannt, Aussagen von Herrn Woldeit oder Herrn Lindemann beispielsweise, die als Beleg für eine Verbotswürdigkeit herhalten.

Umgekehrt stellt sich auch die Frage: Wenn im Bundesamt die Meinung vorherrscht, man veröffentlicht jetzt nicht ein eventuelles Gutachten zur Hochstufung, ist es dann angebracht, wenn das einzelne Landesamt von sich aus tun, wenn sie der Meinung sind, dass es rechtlich geboten ist – das würde mich interessieren –, oder ist überhaupt eine Differenzierung mittlerweile erledigt nach dem Stand, den wir jetzt haben, nach dem OVG-Urteil?

Sehr spannend finde ich die Frage, die richtet sich auch an den Berliner Senat und an den Verfassungsschutz, nach dem ethnischen Volksbegriff. – Herr Staatssekretär! Sie haben gesagt, ungefähr ab 2018 hat der Berliner Verfassungsschutz angefangen, das prinzipiell im Verfassungsschutzbericht zu erwähnen. Ab wann hat man denn wirklich damit angefangen? Ab wann ist das für die Verfassungsschutzämter ein tatsächliches Kriterium gewesen? Brauchte es überhaupt so ein Urteil, wo das dann noch mal durchdekliniert wird? War das vorher schon klar? – Klar ist aber auch, dass es weit vor 2018 schon Gruppierungen und Bestrebungen gab, die mit solch einem Begriff gearbeitet haben und die nicht in den Blick der Verfassungsschutzämter gekommen sind. Ich erinnere an den Dachverband der Deutschen Burschenschaft. Die haben über so einen „Ariernachweis“ diskutiert oder den auch praktisch angewandt. Die haben deutschen Staatsbürgern die Mitgliedschaft verwehrt, wenn sie nicht Deutsch aussahen, und dann so eine Art Herkunftsnahe, Abstammungsnachweis verlangt, in dem Sinne Menschen mit der gleichen Staatsbürgerschaft ungleich behandelt und diskriminiert. Wir haben bis heute keine Burschenschaft, die in diesem Dachverband drin ist, im Berliner Verfassungsschutzbericht erwähnt. Da frage ich mich einfach: Wie sind die Abstufungen von, man hat es 2018 erkannt, dann gab es das Urteil vom OVG Münster, aber im Grunde ist das immer noch nicht durchgehend angewandt? – Ich würde es, weil ich schon lange geredet haben, dabei belassen und dann eventuell noch weitere Fragen stellen. – Danke!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Schrader, für Ihre Stellungnahme beziehungsweise Fragen! – Herr Mirzaie! Sie haben jetzt das Wort.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite für die Einführung und dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses wichtige Thema hier gemeinsam mit uns zu besprechen!

Vielleicht erst mal einleitend: Selbstverständlich, das wurde schon mehrfach gesagt, spielt diese Debatte eine besonders hervorgehobene Rolle, gerade in der Diskussion um das AfD-Verbot, um das AfD-Verbotsverfahren, und auch ich möchte mich der Meinung anschließen, dass es auch für mich nicht nachvollziehbar war, warum dieses von Herrn Haldenwang bereits angekündigte Gutachten, der dieses Gutachten bewusst angekündigt hatte, nämlich in dem Moment, wo Wanderwitz und andere aus dem Bundestag signalisiert hatten, hier soll ein Antrag kommen -- Das war der Wink mit dem Zaunpfahl: Wartet doch noch ein bisschen! Vielleicht kriegt ihr noch mehr Futter. – Es ist ein bisschen unglücklich, dass in so einer Gemengelage von seiner Kandidatur für die CDU, aber dann auch diesem Vorbehalt gegenüber den Wahlen -- Ich stimme Herrn Prof. Battis zu. Wir kennen alle die Ansage: Bitte keine Parteiflyer in der Wahl verteilen! –, aber ich glaube, zum Gutachten zur Verfassungswidrigkeit stellt sich das ein bisschen anders dar als vielleicht so ein Policy-Paper, das man in einer Fraktion mit Wahl- oder Politerfolgen zusammenschreibt. Insofern bin ich auch ein bisschen enttäuscht und auch irritiert und finde das eine vertane Chance, zumal es wichtig ist zu betonen, dass eine Materialsammlung und -sichtung immer dazugehört und es keine Gleichzeitigkeit gibt zwischen dem Bundestagsbeschluss und der Einreichung beim Bundesverfassungsgericht. Das war auch beim zweiten NPD-Urteil so, dass nach der Beschlussfassung im Bundestag die Einreichung, Materialsammlung und so weiter erfolgten. Insofern bin ich immer wieder überrascht über diese Debatten, die sich immer um diese Materialsammlung und um die Bewertung drehen. Es ist für mich eine Binse, dass man Material sammelt und das bewertet, bevor man zum Bundesverfassungsgericht geht. Ich kann überhaupt nicht nachvollziehen, dass sich im Bundestag so eine komische Binnendifiskussion entwickelt hat, teilweise über die Fraktion und Parteien hinweg. Ich finde, es ist höchste Zeit, dieses Prüfverfahren anzustoßen.

Ich möchte an der Stelle darauf verweisen, dass wir als Grünenfraktion gemeinsam mit der Linkenfraktion einen entsprechenden Antrag gerade im Verfahren haben, mit dem wir den Senat darum bitten, der Bundesratsinitiative aus Bremen beizutreten, die diese Materialsammlung, Bewertung und dann auch ein mögliches Prüfverfahren auf Grundlage dieser Materialsammlung ermöglicht. Da würde ich mir, wie gesagt, noch mehr Offenheit wünschen. Ich freue mich, dass wir hier mit der Diskussion vielleicht noch ein Umdenken bezüglich einzelner Positionen hinbekommen, dass wir dann vielleicht gemeinsam als Fraktionen -- Das ist ein Projekt, das man parteiübergreifend, alle demokratischen Parteien zusammen, machen sollte. Ich finde, das ist überhaupt gar kein Projekt, bei dem man in irgendwelche Kampfabstimmungen gehen sollte. Das sollte eigentlich im Konsens passieren, und ich werbe deswegen weiterhin für unseren Antrag. Wir sind weiterhin für Feedback, Änderungswünsche und alles offen, wenn es am Ende dazu führt.

Ich hätte noch eine Frage, und zwar geht es in Richtung dieser Unterscheidung in Deutsche erster und zweiter Klasse. Wir hatten hier Begriffe wie passdeutsch. Welche Tendenzen oder Diskursansätze sehen Sie in den aktuellen Debatten rund um Migration zum Beispiel, in denen Ansätze zu erkennen sind, das Deutschsein doppelter Staatsbürgerinnen abzuwerten gegenüber dem Deutschsein von Deutschen ohne doppelte Staatsbürgerschaft?

Meine zweite Frage ist: Gibt es vielleicht auch Schwachstellen im Grundgesetz, die eine Ungleichbehandlung zwischen Deutschen mit doppelter Staatsbürgerschaft und solchen, die nur eine Staatsbürgerschaft haben, ermöglichen, zum Beispiel mit Blick auf die Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft? Wie könnte man das Grundgesetz gegebenenfalls resilenter gestalten, um zu verhindern, dass Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft zum Spielball bestimmter populistischer Debatten werden, und wie kann man das Deutschsein von Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft besser schützen? Das wäre noch meine Frage.

Wir haben, wie gesagt, immer wieder Debatten, zum Beispiel, wenn es um die Medienberichterstattung über Kriminalität und so weiter geht. Dann gibt es immer wieder Debatten, wo es einigen Leuten offensichtlich nicht reicht, wenn nur zwischen deutschen und nicht deutschen Tatverdächtigen unterschieden wird, sondern es gibt immer wieder Ansätze, herauszuarbeiten, ob das Deutsche mit oder ohne Migrationsbiografie sind. Wir hatten die leidliche Vornamenabfragedebatte auch hier in Berlin, wo von den Beteiligten bisher leider noch keine Entschuldigung erfolgt ist. – An der Stelle würde ich es erst mal mit meinen Fragen belassen. Vielen herzlichen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Mirzaie, für Ihre Ausführungen! – Herr Franco! Ich muss, bevor ich Ihnen das Wort gebe, wieder die Frage stellen, ob es Zustimmung in diesem Ausschuss gibt, dass Sie hier eine Wortmeldung abgeben dürfen. – Ich sehe, die Zustimmung ist gegeben. – Sie haben das Wort.

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank erst mal für die Zustimmung! Deshalb bin ich so gerne zu Gast hier im Verfassungsschutzausschuss. Es ist immer wieder spannend. Vielen Dank auch an die Sachverständigen!

Ich habe noch ein paar Nachfragen, die mich schon länger umtreiben beziehungsweise aus Ihren Statements hervorgingen. Das eine ist der Zeitpunkt, so ein Verbotsverfahren einzuleiten. Da hätte ich vor allem an Sie, Herr Battis, die Frage: Unser Grundgesetz sagt nicht wie in sonstigen Rechtstexten an dieser Stelle „kann“, „soll“ oder „muss“, sondern stellt fest „ist verfassungswidrig“, wenn die Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Ist das nicht ein Auftrag, der zeitlos zu sehen ist, also auch an die Organe, die die Möglichkeit haben, diesen Antrag zu stellen?

Das eher als politische Wertung, aber ich würde es trotzdem in die Überlegungen mit reinnehmen: Es gibt einen Gruppenantrag, der von Mitgliedern des Bundestages, von allen anderen Fraktionen, außer der AfD, unterstützt wird, natürlich nicht von allen, aber aus allen Fraktionen sind welche dabei. Ist das nicht eigentlich genau das Zeichen, das man setzen kann, zu sagen, es gibt hier die Vermutung, dass so ein Verfahren notwendig ist und vielleicht zu dem Ergebnis führen würde, dass diese Partei verfassungswidrig ist? Deshalb ist es das Recht der Abgeordneten, auch wenn jetzt eine Neuwahl ansteht, das entsprechend einzuleiten, oder sehen Sie noch irgendwelche weiteren Hürden? Ich befürchte ein bisschen, wenn die Bundestagswahl vorbei ist, dass genau dieser Moment wieder verloren geht. Entweder wird die AfD schwächer. Dann sagt man: Schaut, wir schaffen es doch politisch, sie zu besiegen –, oder: Wir müssen jetzt doch keine – Das steht nicht im neuen Koalitionsvertrag –, oder was auch immer, damit man davon Abstand hält. Oder man sagt: Oh, jetzt ist sie so stark. Jetzt machen wir doch noch mehr Abstand von dem Verfahren. – Das halte ich zwar nicht für schlüssig,

aber das wäre dann der Gegenstand der Debatte. Deshalb habe ich ein bisschen Sorge, dass wir das Thema nur weiter verzögern, ohne zu einer Entscheidung zu kommen.

Die zweite Frage richtet sich ganz grundsätzlich an Sie alle drei, denn das ist eine Frage, die mich schon länger beschäftigt. Da geht es um die Zurechnung an die Partei, und ich finde, wir diskutieren sehr oft: Oh, waren das jetzt vielleicht rechtsextremistische, strafbare Aussagen, die da getätigt worden sind? – Das kam zwar in Teilen schon auch vor, und ich weiß, das Grundgesetz sagt in Form der Meinungsfreiheit, auch in der Politik muss es möglich sein, dass man sagt: Okay, so war das gar nicht gemeint, und man kann es auch anders lesen. – Wir haben aber auch, das dürfte sich mittlerweile durch viele Studien, die sich in diesem Bereich in den letzten Jahren ergeben haben, schon zeigen, dass es eine Systematik ist, die in der Folge zu mehr Rassismus, zu mehr Menschenfeindlichkeit, zu mehr Bedrohung ganz konkret von genau den Bevölkerungsgruppen, die die AfD hier nicht haben möchte, führt. Ich frage mich, inwieweit man eine rechtliche Substanz daraus schaffen kann, denn wir bewegen uns nicht im luftleeren Raum. Selbst wenn viele Aussagen nicht strafrechtlich relevant sind, führen sie zu etwas, führen in der Folge, wenn auch nicht in einem kausalen Zusammenhang, zu Straftaten, zu einer Diskriminierung von anderen, eben nicht deutschen oder nicht deutsch gelesenen Menschen. Wie kann man das in diese Argumentation für das Verbotsverfahren mit einfließen lassen?

Als Letztes habe ich nicht verstanden von Ihnen, Herr Hansen, so, wie ich Sie gehört habe: Sie haben gesagt, das Staatsvolk, das man begründet, kommt auch aus einer Prägung als Gesellschaft, auch von der Prägung der eigenen Geschichte des entsprechenden Landes zusammen. Ich verstehe das noch nicht ganz. Was heißt das trotzdem? Wo kann eine Grenzziehung erfolgen, oder wo muss diese Grenzziehung erfolgen, denn mal andersherum gedacht: Ost- und Westdeutsche sind bis 1990 in zwei ziemlich unterschiedlichen Systemen aufgewachsen, und es hat dann mit einem Schlag dazu geführt, dass Millionen von Menschen, die in teils unterschiedlichen Nationalitätswahrnehmungen aufgewachsen sind, zu einem Land verbündet worden sind. Das ist für uns heute selbstverständliche Geschichte, aber das würde auch heißen, dass eigentlich ziemlich radikale Möglichkeiten in alle Richtungen bestehen, das Staatsvolk zu inkludieren oder zu exkludieren. Deshalb würde mich das noch interessieren. Ich habe verstanden, wenn man Ihren Ansatz anwenden würde, könnte man schon ziemlich weit gehen, um zu sagen, es ist eine Bestimmung der jetzt herrschenden politischen Mehrheiten, was zum Staatsvolk gehört und was nicht. Das Grundgesetz zieht hoffentlich einen höheren Schutzmechanismus. Ordnen Sie das gern noch mal ein! Ich hatte Sie so verstanden, dass man da leider ziemlich viele Spielräume hätte. Ob dem so ist oder nicht, können Sie gern noch präzisieren.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Franco! – Herr Lenz!

Stephan Lenz (CDU): Jetzt haben wir extra den Sondertermin, und es ist trotzdem ein so breites Feld, dass die Zeit kaum reichen wird, um das alles zu klären. Ich fange mal an, und vielleicht müssen wir uns auf die Dinge fokussieren, bei denen wir vielleicht nicht einer Meinung sind, und weniger an den Dingen abarbeiten, wo wir einer Meinung sind. Es gibt Dinge, die zumindest bei den Leuten, die hier im Raum sind, klar sind, auch in ihrer Bewertung klar sind, und bei denen man sagen kann: Das ist so. – Wir haben eine Rechtsprechung, die anfängt, sich zu verfestigen, und es ist absehbar, wie das in ganz klaren Fällen ausgehen wird.

Aber spannender als diese ganz klaren Fälle finde ich die Grenzfälle, und darüber möchte ich hier lieber sprechen. Da ist die Sache, das hat Prof. Hansen aufgeworfen, ganz entscheidend, inwieweit ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis – das ist eben angesprochen worden –, das verfassungsrechtlich problematisch ist, extremistisch sein kann. Ich werbe wirklich sehr dafür, sich auch in Auffassungen, Meinungen, Verständnisse reinzudenken, die man selbst nicht vertritt. Ich tue das auch.

Wir sind ein freies Land, wollen wir auch sein, und dazu gehört auch eine gewisse Großzügigkeit. Die findet natürlich ihre Grenzen, und jetzt ist die Frage: Wo verlaufen diese Grenzen? Das ist ja die eigentlich spannende Frage. Deswegen bin ich auch dankbar, dass wir heute unter den Sachverständigen auch einen Politologen mit an Bord haben, denn wir müssen natürlich auch vermeiden, dass sich das sozusagen juristisch verselbständigt, dass man dann aus dem Blick verliert, dass die Regelungen oder das Verständnis der Regelungen, dass das sozusagen dabei ist, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu verlieren. Das ist ja ein Fehler, den Juristen gern machen. Ich bin selbst Jurist, insofern kann ich mich da ganz gut reindenken, dass man sich da in seiner Blase verfängt und nicht mehr merkt, dass das, was man betreibt, sich abgekoppelt hat vom Rest der Bevölkerung; spätestens dann, wenn das erreicht ist, wird es problematisch.

Also ich finde das spannender: Wo ist der Grenzverlauf? Jetzt hat auch Prof. Hansen gesagt, dass dieses ethnisch-kulturelle Staatsverständnis auch in Teilen in unserer Rechtsordnung fest verankert ist, nehmen wir mal unser Staatsangehörigkeitsrecht und den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit. Da gibt es bestimmte Voraussetzungen, die damit verknüpft sind. Natürlich ist das immer alles eine Mischung, wie meistens alles eine Mischung ist. Das Mischverhältnis ändert sich auch permanent, und es ist nun mal das Modell, das traditionell deutsch war, dieses ius sanguinis, und dann hat sich das ja bewegt in den letzten Jahrzehnten, und jetzt haben wir eine Mischform, und vielleicht haben wir auch in 20 Jahren ein anderes Staatsangehörigkeitsrecht, das wird eben gesellschaftlich verhandelt. Aber irgendwo gibt es Grenzen, und die gibt es im Übrigen auch in den anderen Modellen. Wenn man jetzt mal nach Frankreich guckt: Die haben eben kein ius sanguinis, sondern ius soli, aber trotzdem haben die auch Komponenten, die an das ius sanguinis angelehnt sind. Ganz so ist es nicht; es ist jetzt nicht so, dass jeder, der zufällig in Frankreich geboren wird, sofort Franzose ist, so ist es nicht, wenn man sich das mal anguckt, sondern da gibt es auch Voraussetzungen und Einengungen.

Was ich sagen will, ist: Es muss ausverhandelt werden, und da müssen wir gucken, wo die Grenzen verlaufen. Wie haben Sie es genannt, Herr Prof. Hansen, diesen zulässigen Korridor? – Sie haben es Minimalkonsens genannt. Wo verläuft der Minimalkonsens? Ich würde noch mal dafür werben, sich anzustrengen. Der Minimalkonsens darf nicht zu groß sein; der Meinungskorridor muss groß sein. Wir müssen die Dinge, die wir unter Minimalkonsens fassen, schmal halten. Das ist ganz wichtig. Man muss gepflegt verschiedener Meinung sein können, auch in wesentlichen Fragen. Natürlich wird auch das verhandelt. Man kann auch bestimmte Dinge, auch wenn sie einem nahe sind, nicht gegen die Bevölkerung erzwingen; auch das habe ich schon mal gesagt. Da muss man wirklich aufpassen.

Jetzt kommen wir mal zu der Frage: Wie ist das mit einem Begriff wie Volk? – Wir müssen aufpassen, aus meiner Sicht, dass wir uns diesen Begriff – das ist ja ein technischer Begriff, aber wie wollen Sie einen Staat organisieren, ohne einen klaren Volksbegriff zu haben? Das können Sie nicht machen – – Deswegen dürfen wir uns diesen Begriff nicht von bestimmten politischen Kräften vergiften lassen. Der Begriff Volk, auch das ist dargestellt worden, setzt sich natürlich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Seitdem ich politisch denke, ist da die Gewichtung im Streit. Als ich klein war, gab es schon diesen Verfassungspatriotismus als einzig selig machendes Modell; hat mich nie überzeugt. Deswegen war ich aber nicht dagegen, dass man ein starkes Bekenntnis zur Verfassung hat. Ich will nur sagen, das ist immer eine Mischung, an der man arbeiten muss.

Jetzt möchte ich gern wissen, wo der Grenzverlauf ist. So war der zweite Teil der Fragestellung: Ab wann wird eine Bezugnahme auf die ethnische Zugehörigkeit rechtsextremistisch? – Wir haben das ja alles gelesen, in den Begründungen der Gerichtsentscheidung, diese Tierrechtsvergleiche, das springt einen förmlich an, da ist von Ratten und Wölfen die Rede, der Schritt zum Ungeziefer, und wir kennen das. Ich finde, das ist wichtig, da muss man klar sein. Aber ich finde das jetzt hier politisch nicht spannend, weil wir uns einig sind. Wir sind uns auch in den Zurechnungsfragen einig. Ich kann ja nicht sagen: Davon steht nichts im Programm, deswegen ist das okay. – Nein, wir sind uns da einig.

Ich möchte heute auf die Fragen kommen, wo wir uns nicht einig sind. Ich glaube einfach, da gehen die Meinungen auseinander, dass wir diese ethnisch-kulturellen Komponenten brauchen, weil wir sonst ein tragfähiges Wertesystem in Deutschland auf Dauer nicht gewährleisten können, und das brauchen wir. Wir brauchen die Mischung aus diesen verschiedenen Strömen oder diesen verschiedenen Zusammenhängen, um hier ein Gemeinwesen und unsere Werteordnung stabil zu verankern. Es ist nur die Frage: Was heißt das? Ich würde von Ihnen als Sachverständigen gern mehr wissen zu der Frage: Was geht, was geht nicht? Ich bitte wirklich darum, sich – noch mal – einzudenken in Dinge, wo Sie sagen: Das findet hier doch keiner ernsthaft, ist mir jetzt egal. – Die Frage ist: Was ist zulässig? Ich will auch wissen: Wie weit kann man da gehen? Wie anders kann man da denken? Wo ist der Grenzverlauf?

Dann noch eine weitere Sache: Wir alle wissen, dass natürlich so eine Denke: Deutscher erster, zweiter Klasse – eine wesentliche Ungleichbehandlung nur aufgrund des kulturellen Hintergrundes innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen wäre. Das geht nicht; ist geschenkt. Aber was ich noch nicht genau verstehe und gern noch besser verstehen würde, ist im Grunde der Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie. Mir erschließt sich das sofort, dass eine Ungleichbehandlung nicht möglich ist, denn Deutsche sind einfach als Deutsche im Sinne des Artikels 116 gleichzubehandeln, aber warum ist jede Ungleichbehandlung gleich eine Diffamierung, eine Abwertung, die mit der Menschenwürde in Konflikt gerät? Ich möchte es besser verstehen, und ich möchte nur vermeiden, dass wir zu schnell mit dem Totschlagsargument bei der Hand sind, dass jedwede Ungleichbehandlung gleich verdächtigt ist, ein Menschenwürdeverstoß zu sein.

Wir dürfen in einem freien Land nicht dahin kommen, dass wir Ungleichbehandlung per se diffamieren, sondern das muss immer möglich sein, sachlich gerechtfertigt ungleich zu behandeln. Und – das würde ich auch gern noch besser verstehen, da bin ich auch noch nicht so ganz sicher –: Ich glaube nicht, dass jede Diskriminierung, also jede nicht zulässige Ungleichbehandlung, gleich eine Verletzung der Menschenwürde ist. Warum ist mir das so wichtig? – Noch einmal: Wenn man mit dem großen Hammer des Vorwurfs Artikel 1 agiert, dann heißt das, dass wir im Grunde den Diskurs verweigern, denn die Menschenwürde ist aus gutem Grund unantastbar, die ist nicht verhandelbar. Sie brauchen für eine Menschenwürdegarantie, jetzt mal technisch gesehen, keine politischen Mehrheiten. Aber jetzt bitte ich einmal darum, einen Schritt zurück zu machen und – deswegen noch mal – eine politologische Be trachtung zu wagen. Wir werden rechtlich verankerte Werte, Normen nicht durchsetzen können, wenn sie ihre Mehrheiten verlieren. Zu sagen: Wir haben aber recht, und wir werden das jetzt vollstrecken –, wenn da keiner kommt, der das vollstreckt, dann haben Sie – – Das ist auch beim AfD-Verbotsverfahren das große Problem. Eine Partei – jetzt bitte ich mal, das akademisch zu durchdenken –, die eine Mehrheit erringt, können Sie nicht verbieten, die können Sie praktisch nicht verbieten, ohne selbst zu totalitären Mitteln zu greifen. Demokratie

kann sich aus Angst vor ihrem Untergang nicht selbst abschaffen, um ihren Untergang zu vermeiden; da beißt sich einfach die Katze in den Schwanz.

Was ich mitnehme, was ich interessant finde, Herr Jun, ist, dass Sie sagen, das Verbotsverfahren hat einen hohen Eigenwert, weil es ein langer Prozess ist und weil es der AfD die Möglichkeit gibt, aus eigenem Interesse sich zu mäßigen. Das nehme ich mal als Argument mit. Das hat ja durchaus was für sich, für das große Ganze.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz, für Ihre Ausführungen und Ihre Fragen! – Herr Lehmann, Sie haben jetzt das Wort!

Jan Lehmann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Auch wenn Abgeordnete sich gern reden hören, ich hoffe, ich mache es ein bisschen kürzer. – Einmal aber noch eine Bemerkung zu Herrn Franco: DDR und BRD fand ich jetzt unglücklich – da sich das nicht verfestigen sollte. Es gab sogar Rechtsprechungen, dass eingebürgerte vorher Ausländer, die die DDR-Staatsbürgerschaft hatten, dann automatisch auch Bundesrecht-Staatsbürger wurden. Da gibt es genug Beispiele. Außerdem: Als alter Ossi finde ich diese DDR-Beispiele immer etwas unangenehm, aber nicht schlimm. Meine Bemerkung ist jetzt nicht böse.

Der zweite Punkt ist: Den Antrag auf das AfD-Verbotsverfahren haben jetzt auch die BSW-Mitglieder und die nicht parteigebundenen, fraktionslosen Abgeordneten nicht unterzeichnet. Also sowohl AfD als auch BSW sind nicht dabei, vielleicht leider, weiß ich nicht.

Ich habe noch ein Kopfproblem sozusagen mit dieser Ungleichbehandlung, was von den Abgeordneten gefragt wurde. Aber das ist wahrscheinlich mein Verständnis. Das Verbot der Ungleichbehandlung bezieht sich doch nur auf den Fall, wenn die Grundlage die ethnische Herkunft ist, so glaube ich das, und nicht irgendetwas anderes.

Dann ist es natürlich schwierig zu trennen mit der Herkunft, der Ethnie und dem Staatsbegriff. Ich glaube, da haben wir ein bisschen das Henne-Ei-Problem. Meine Idealvorstellung wäre vielleicht, wenn man das Migrationsthema gänzlich von einer Volkszugehörigkeitsanforderung trennen könnte. Ich weiß gar nicht, ob das geht – Sie sind auch keine Migrationsforscher –, aber man wird dann Staatsbürger des Volkes, in das man migriert, aufgenommen wird, aber dafür muss man vorher keine Volkszugehörigkeit aus irgendwelchen Gründen darlegen, das wäre jetzt meine Idealvorstellung, sondern irgendwelche anderen Gründe: wirtschaftliche Verfolgung, was auch immer. Deshalb dürfte diese Herkunft, ob die nun ethnisch ist oder rassistisch oder was früher mal gesagt wurde, in meinen Augen gar nicht so eine große Rolle spielen.

Herr Battis findet das AfD-Verbotsverfahren wahrscheinlich gar nicht so gut zurzeit. Davon hat er jedenfalls nichts erzählt, Herr Prof. Dr. Battis. – [Zuruf des Anzuhörenden Dr. Ulrich Battis] – Ich habe das so verstanden; vielen Dank! – Aber wir haben zum Beispiel in Berlin immer irgendwelche Wahlen, sodass das bei uns total schwierig ist, von uns heraus irgendetwas anzufangen, weil bei uns immer irgendetwas gewählt wird, also vier Jahre in Folge gibt es hier Wahlen. Aber das tut nichts zur Sache.

Aber dann habe ich an Herrn Prof. Dr. Battis die Frage mit diesem Potenzial: Wenn ein extrem rechter und ein extrem aggressiver Landesverband aber sehr klein ist, kann der dann ge-

nauso ausstrahlen auf die Bundespartei? Gibt es da -- Also eine Regelung können wir nicht aufstellen, aber wir können darüber sprechen. Herr Schrader sagte, der Berliner Landesverband wird vermeintlich für nicht so extrem gehalten, was ich zwar anders sehe, aber der Berliner Landesverband hat bundesweit ein großes Mitspracherecht. Mich interessiert, wie da die Quantität und Qualität gegeneinander abgewogen werden könnten.

Bei Herrn Prof. Dr. Hansen fand ich sehr gut, dass Sie sagten, Sie machen Praxisbeispiele; hat mir auch gut gefallen. Ich will auf das Thesenpapier kommen, das Sie dankenswerterweise schon haben austeiln lassen: In Punkt 11 sprechen Sie auch von dem ethnischen Volksverständnis und so, sodass ich Sie dezidiert fragen würde, wie diese Migration ohne dieses Volksverständnis -- ob es da einen Ansatz geben könnte, ohne Volksbegriff.

Bei Herrn Jun fand ich auch die Praxisorientierung sehr gut. Da habe ich aber die Frage mit der Durchgreifbarkeit, ob das von unten nach oben geht. Sie sagten auch: München. Geht das genau auch andersherum? Welche Hürde ist es andersherum? Ich habe doch gar keinen Einfluss als Landespartei. In dem Urteil des OVG Münster stand aber zum Beispiel auch drin, dass einzelne Mitglieder nicht so wichtig sind, wenn die was erzählen, auch wenn es im Sinne der Parteiführung ist, und die Parteiführung muss sich nicht von jedem einzelnen Mitglied distanzieren. Aber wenn nun alle so ticken oder die Mehrheit so tickt, dann muss ich das doch trotzdem verlangen dürfen, dass sich die Parteiführung dazu äußert. – Vielen Dank für Ihr Erscheinen und Ihre Anhörungsbereitschaft heute! – Danke!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lehmann, für Ihre Stellungnahme und Ihre Fragen! – Herr Dr. Husein hat das Wort.

Dr. Timur Husein (CDU): Danke, Herr Vorsitzender! – Ganz kurz zu den Ausführungen vom Kollegen Franco bezüglich des Begriffs des deutschen Volkes und des Umfangs der Trennung in West und Ost. Da möchte ich den Ausführungen von Herrn Lehmann hinzufügen, dass laut Präambel des Grundgesetzes es immer ein deutsches Volk gab und das deutsche Volk auch die Deutschen in der ehemaligen DDR beinhaltete. Das war eine Grundlage des Grundgesetzes, und da gab es auch Urteile des Bundesverfassungsgerichts, dass auch Menschen im Osten zum deutschen Volk gehören und Deutsche im Sinne des Grundgesetzes waren. Da gab es kein Vertun. Am besten hat man das 1989 gesehen, als die Mauer fiel. Da hieß es: Wir sind ein Volk. – Da gab es also gar kein Vertun; es wurde auch nie infrage gestellt, dass das ein deutsches Volk war.

Dann noch eine Frage an die Sachverständigen: Wie lange würde Ihrer Meinung nach so ein Verbotsverfahren dauern, nach den Erfahrungen, die Sie gesammelt haben, oder da Sie sich im Thema auskennen, wie lange würde so ein Verbotsverfahren gegen die AfD dauern? – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Dr. Husein, für Ihre Ausführungen! – Liebe Kollegen! Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wir kommen nun zu den Antworten unserer Anzuhörenden. Hierbei gehen wir in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge vor. – Herr Jun! Sie hätten damit die Möglichkeit, als Erster zu antworten.

Chan-jo Jun (JUN Legal GmbH): Vielen Dank! – Ich finde die Frage von Herrn Lenz am interessantesten, weil sie am schwierigsten ist, denn tatsächlich müssen wir hier sogar mal

Perspektiven betrachten, das ist jetzt typisch anwaltliche Sicht. Wenn man nur das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen anschaut, findet man nicht viele Antworten zu Ihrer Frage, denn das OVG Nordrhein-Westfalen, das Verwaltungsgericht, hat einfach beantwortet, warum das Urteil so richtig war, warum die Einstufung richtig war, und nicht die Fragen beantwortet: Was wäre noch zulässig? Wann ist sozusagen die Grenze noch nicht überschritten?

Ich will es trotzdem versuchen, aus dem Material heraus. Die Grenze ist eindeutig überschritten – nähern wir uns von der Seite an –, wenn mit der Differenzierung nach der Ethnie eine rechtliche Folge stattfindet. Zum Beispiel, wenn Christina Baum sagt, dass es ein Wahlrecht nach ethnischer Abstammung geben soll. Das ist relativ offenkundig, dass an der Stelle die Grenze überschritten ist, wenn wir sozusagen Deutsche aufteilen nach ethnischer Herkunft und ihnen unterschiedliche rechtliche Positionen zubilligen; was wir auch sehen, und das steht auf Seite 75 des Urteils: wenn die Differenzierung und die Herabsetzung in Form einer Schmähkritik erfolgen. Da sind wir relativ nah am Strafrecht bei Formalbeleidigung und Schmähkritik, da geht es jetzt nicht um Passdeutsche oder Biodeutsche, was für sich genommen ein vielleicht sogar fast witziger Unterscheidungsbegriff ist, aber wenn wir natürlich von „Messermännern“, „Invasoren“, „Eindringlichen“ und so weiter sprechen, dann ergibt sich die Überschreitung dieser Grenze nach der Auffassung dieses Gerichts schon durch diese Begrifflichkeit, weil diese besondere entmenschlichende Zuordnung vorgenommen wird, und da sind wir dann auch gleich bei der Verletzung der Menschenwürde.

Das findet man auch in § 130 StGB Absatz 1 Nummer 2, wo die Verletzung der Menschenwürde ein besonderes Tatbestandsmerkmal ist. Daran orientiert sich die Rechtsprechung ein wenig, obwohl, und jetzt kann man inzident die Strafrechtsfrage mit erledigen, es für eine Verfassungsfeindlichkeit nicht auf Strafbarkeit ankommt, im Gegenteil, ganz viele von diesen Äußerungen sind sogar von Artikel 5 Grundgesetz gedeckt. Das heißt, Meinungsfreiheit und die Erfassung davon schließt nicht aus, dass in der Gesamtschau der Plan, der dahintersteht, verfassungsfeindlich ist.

Aber kommen wir zurück zu der Unterscheidung. Was wir nicht aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen herauslesen können, ist, was gerade noch zulässig ist. Ich habe auch manchmal den Eindruck, Herr Lenz, dass das OVG Nordrhein-Westfalen an der Stelle etwas salopp darüber hinweggeht. Ich störe mich da nicht so sehr, weil ich die Auffassung und das Ergebnis teile, aber es ist nachvollziehbar, dass wir uns fragen: Welche Differenzierung nach Herkunft, nach Ethnie ist denn zulässig, wenn ich nicht eine rechtliche Folge daran knüpfen? – Das ist ein sehr schmäler Grat, denn als Politiker, wenn ich in einer politischen Ansprache die Unterschiedlichkeit herausstelle, ist es sehr naheliegend, dass ich an diese Unterschiedlichkeit auch eine Folge knüpfen will. Deshalb muss man sehr vorsichtig sein, wenn man aufgrund der ethnischen oder kulturellen Unterschiede ein Ergebnis, eine womöglich sogar verallgemeinernde rechtliche Folge daran knüpfen will. Ich kann Ihnen aus dem Urteil heraus nicht genau sagen, wo diese Grenze verläuft. Ich gebe Ihnen aber recht, dass es nicht rundheraus strafbar oder verfassungsfeindlich ist, wenn man nur eine Differenzierung vornimmt.

Ich glaube, das Thema Dauer des Verfassungsverfahrens würde ich den Kollegen hier überlassen und würde jetzt punktuell die Sachen, die mich besonders interessieren, noch mal kurz herausarbeiten. – Zur Materialsammlung: Mögen Sie vielleicht beachten, es kommt nicht auf die Menge des Materials an, weil es auch nicht darauf ankommt, dass man eine Mehrheit der AfD als verfassungswidrig bezeichnet.

Noch eine Ergänzung zur Zurechnung: Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: drei Gruppen. Äußerungen der Parteispitze: immer zurechenbar, da braucht man keine Zuordnung. Bei einfachen Mitgliedern: wenn keine Distanzierung erfolgt, das heißt, wir brauchen kein ausdrückliches Zueigenmachen, sondern fehlende Distanzierung reicht schon. Ob das gut oder schlecht ist, mag ich hier nicht zu beurteilen, das sagt das Bundesverfassungsgericht. Bei einfachen Anhängern, dort ist eine Zuordnung erst dann erforderlich, erst gegeben, wenn sich die Partei das zu eigen macht.

Das Gutachten der 17 Staatsrechtler hat eine neue Kategorie aufgenommen, und das sieht scheinbar ein wenig aus, als wäre es ein Widerspruch zum OVG Nordrhein-Westfalen, denn das OVG Nordrhein-Westfalen hat ja die Menschenrechtsverletzung angenommen, nicht aber das Material hinsichtlich Demokratie- und Rechtstaatsprinzip. Hier haben die Verfassungsrechtler eine, man könnte fast sagen, neue Kategorie aufgemacht, nämlich die Delegitimierung demokratischer Prozesse. Das ist interessant, weil das natürlich in § 21 Grundgesetz als Teil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufkommt, in Nordrhein-Westfalen aber keine so große Rolle spielt. Insofern haben die Staatsrechtler, obwohl das Papier dünn ist, etwas Neues aufgemacht.

Die Beispiele dafür sind, beispielsweise Politiker zu delegitimieren – das ist ein schmaler Grat, denn das ist häufig auch zulässig –, die Justiz zu delegitimieren, das finde ich gar nicht so besonders lustig. Natürlich darf man jedes Urteil kritisieren, aber in dem Moment, wo man systematisch darauf hinarbeitet, die Menschen davon zu überzeugen, dass unsere Justiz nicht mehr unabhängig ist, sondern von Politikern gesteuert ist, in dem Moment gehen wir darauf aus, dieses Prinzip der Demokratie und der Gewaltenteilung auszuhebeln, oder, und das halte ich für das stärkste Argument, wenn wir anfangen, unser Grundgesetz auszuhöhlen. Man muss nicht ein Verfassungspatriot sein, aber in dem Moment, in dem ich sage: Wir haben gar keine Verfassung. Wir haben keine legitime Verfassung, sondern das Volk könnte sich jederzeit eine andere geben –, fällt natürlich damit der Staatsbürgerbegriff des Grundgesetzes in sich zusammen und die Menschenwürdegarantie. Denn die Menschen, die sagen: Wir wollen uns nicht vorhalten lassen, gegen die Menschenwürde zu verstößen –, sagen: Wir haben ein anderes Verständnis. – Das tut Maximilian Krah mit seinem Buch, mit seinem Werbetext: Wir haben ein anderes Verständnis der Menschenwürde. – Das ist der Frontalangriff gegen unser Grundgesetz. Und wenn Alice Weidel erst vor zwei Wochen sagte: Wir haben keine Verfassung, sondern nur ein Grundgesetz –, dann geht das in die Richtung, diese Struktur, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, zu delegitimieren.

Ich werde nicht alle Punkte aufgeworfen haben, aber vielleicht gebe ich mal weiter.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Rechtsanwalt Jun! – Dann wäre jetzt Herr Hansen an der Reihe.

Dr. Hendrik Hansen (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank für die interessanten Fragen! Vielleicht vorweg eine kurze Vorbemerkung, denn es wurde jetzt mehrfach von Straftaten gesprochen: Ich glaube, wir müssen hier, in dem Kontext, in dem wir uns unterhalten, über Anhaltspunkte für Rechtsextremismus sprechen, nicht über Straftaten, denn die betreffen dann Zugriffsmöglichkeiten der Polizei und der Justiz. Hier geht es um die Beobachtung durch den Verfassungsschutz, durch

Verfassungsschutzbehörden; da ist die Schwelle deutlich niedriger, als wenn es um Straftaten geht.

Ich versuche jetzt mal, auf ein paar Fragen einzugehen, die unmittelbar an mich gerichtet waren oder zu denen ich etwas sagen möchte. Herr Schrader hat nach der Zuarbeit für den Bundestag gefragt. Ich habe mir das am Wochenende kurz angeschaut. Ich muss sagen, ich war einigermaßen irritiert darüber, dass es dort eine Sammlung von Zitaten gab, die zum Teil eklatant rechtsextremistisch waren, zum Teil aber auch wirklich Fragen waren, wo man erst einmal diskutieren muss, an welcher Stelle das jetzt eigentlich extremistisch ist. Ich möchte das, ohne diese Zuarbeit jetzt im Detail kommentieren zu können, noch mal zum Anlass nehmen, um an dieser Stelle zu sagen: Man muss aufpassen, dass man in der Diskussion über politischen Extremismus eine Einstufung vornimmt, die für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist. Wenn ich anfange, Aussagen als extremistisch zu bezeichnen, wo die Leute nachher sagen: Was ist denn daran extremistisch? –, dann kommt es irgendwann dazu, dass man Verhältnisse hat wie in manchen Gegenden offensichtlich in Thüringen oder Sachsen, wo ich schon gehört habe, dass es geradezu ein Adelsprädikat ist, wenn der Verfassungsschutz sagt, das sei rechtsextremistisch, weil die Leute dann sagen: Super, dann bin ich eben ein Rechtsextremist. – Man muss also aufpassen, dass man die Grenze klar zieht und nur die Aussagen als rechtsextremistisch einordnet, die es tatsächlich sind. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir bei der AfD, über die wir hier reden, so viel Material finden, das eindeutig rechtsextremistisch ist, dass wir die ganzen anderen Aussagen gar nicht brauchen. Wir brauchen sie nicht. Also halten wir uns an die Aussagen, die eindeutig extremistisch sind!

Doppelte Staatsbürgerschaft, Herr Mirzaie, die Frage hatten Sie angesprochen. Ich muss da mal einen Punkt sagen: Das wird natürlich als Spielball benutzt. Das ist mir auch bewusst. Nur, man muss gleichzeitig sagen: Es gibt Fälle, bei denen man dann auch die Frage aufwerfen muss, ob es nicht möglich sein muss, die erworbene deutsche Staatsbürgerschaft, wenn eine zweite Staatsbürgerschaft da ist, wieder abzuerkennen. Das ist offensichtlich herrschende Praxis in Dänemark und in der Schweiz, wenn ich da richtig informiert bin. Also es gibt Länder, die keine Diktaturen sind, sondern verfassungsmäßige Demokratien, die das praktizieren. Ich halte das für legitim, darüber zu diskutieren, und im Übrigen wird das auch von Vertretern ganz demokratischer Parteien gefordert, bei denen man nicht über ein Verbot spricht, beispielsweise von der CSU; von CSU-Vertretern wird das gefordert. Wiederum: Es geht nicht um die Frage, ob ich das befürworte oder nicht. Es geht allein um die Frage: Ist das Teil des legitimen Diskurses?

Dann war die Frage von Ihnen, Herr Franco, zu der Zurechnung, rechtliche Substanz bei Andeutungen und so weiter. Erst mal: Die Sache zu den Straftaten habe ich schon gesagt, aber da ist ein ganz wichtiger Punkt bei dem, was Sie gesagt haben. Wir haben bei extremistischen Parteien eine Anpassung daran, dass die natürlich genau wissen, an welchem Punkt in den Verfassungsschutzbehörden irgendwie der Textmarker genommen und gesagt wird: Das scheint rechtsextremistisch zu sein. – Nicht, dass ich da einen Einblick hätte, sondern nur, wenn ich da schaue, was wir in den Urteilen nachlesen können, die Zitatensammlung sehe, daraus lernen nicht nur wir, aus den Zitatensammlungen des OVG Münster beispielsweise, sondern auch die extremistischen Parteien beispielsweise. Auch die AfD zieht ihre Schlüsse daraus, und dann passen die sich daran an. Da muss man in der Tat genau schauen: Wo wird versucht, Diskurse zu verschieben? Das wird ja sehr geschickt gemacht. Allerdings kann man dort an der Art und Weise, wie das betrieben wird, an den Wiederholungen, die es dort gibt,

und an den Subtexten, dann immer schon klar unterscheiden zwischen einer Äußerung, die eigentlich nicht extremistisch gemeint ist, und einer solchen, die nicht extremistisch zu sein scheint, hinter der sich andere Positionierungen verbergen. Aber dieser Punkt, glaube ich, ist in der Tat wichtig.

Wo die Grenzziehung erfolgen muss: Mein Punkt ist nur die Sache mit dem ethnischen Volksbegriff, dass das nicht per se rechtsextremistisch ist, wie es auch das OVG Münster sagt. Jetzt können Sie sagen: Na ja, wie ist das mit Ost und West? – Also gut, dazu haben schon einige hier im Raum etwas gesagt, das muss ich nicht wiederholen. Aber wir können ja andere Beispiele nehmen. Es gibt Leute in Südtirol, die haben lange Zeit gesagt: Hier haben wir ein anderes Volksverständnis als in Italien. – Das mag ja sein. Mir geht es gar nicht um die Positionierung in diesem Fall und auch nicht um die Frage, wie das zu entscheiden ist, sondern nur um den Umstand, dass jemand, der einen ethnischen Volksbegriff an der Stelle verwendet, nicht dadurch schon ein Rechtsextremist ist.

Sie, Herr Lenz, haben noch mal dezidiert nach den Grenzfällen gefragt. Das halte ich auch für einen ganz wichtigen Punkt. Ich kann hier, an der Stelle, nur noch mal auf die beiden Kriterien hinweisen, die mir ganz entscheidend zu sein scheinen. Erstens: die Diskriminierung, wenn nämlich aus dem ethnischen Volksbegriff eine Diskriminierung abgeleitet wird. Zweitens: wenn die Subjektqualität abgesprochen wird. Wenn praktisch jemand darauf reduziert wird, einer bestimmten Ethnie anzugehören, dann spricht man ihm die Subjektqualität ab, und das ist ebenfalls mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

Jetzt haben Sie die Frage aufgeworfen: Ab welchem Punkt ist denn nun eine Ungleichbehandlung auch eine Diskriminierung? – Da würde ich mal ganz pauschal, hier in der gebotenen Kürze, sagen: dann, wenn man Pauschalaussagen macht. Wenn ich Pauschalurteile über bestimmte Personen fälle, dann ist eine Diskriminierung extremistisch. Wenn ich sage: Da ist jemand, der ist kriminell –, und der hat nun mal beispielsweise einen syrischen Hintergrund, und dann sagt man: So, da gibt es ja eine Möglichkeit der Abschiebung! –, dann ist das etwas anderes, als wenn ich sage: Weil er Syrier ist, ist er kriminell und soll abgeschoben werden. – Letzteres, das sind Pauschalisierungen, und an der Stelle wird es dann zu einem Verstoß gegen die Menschenwürde.

Der letzte Punkt, den ich herausgreifen möchte, ist das ethnische Volksverständnis und die Migration. – Herr Lehmann! Sie hatten danach gefragt. – Mir war es wichtig, auf den Zweck hinzuweisen. Warum reden wir eigentlich über ethnisches Volksverständnis oder nicht? – Es geht immer um die Fragen: Wie sichern wir den Minimalkonsens? Wie schaffen wir es, sicherzustellen, dass wir hier als deutsche Staatsbürger ein Grundverständnis von den Werten unserer Verfassung haben? Was ist dafür die Grundlage? – Da habe ich eine ähnliche Skepsis gegenüber dem Verfassungspatriotismus wie Sie, Herr Lenz, und zwar deshalb, weil alle Länder, die den Verfassungspatriotismus praktizieren, den auf Grundlage einer ganz spezifischen Erfahrung praktizieren. In den Vereinigten Staaten, die dann immer als tolles Beispiel gebracht werden, sind die Erfahrung des Unabhängigkeitskrieges, also die Unabhängigkeitserklärung 1776 und so weiter und die nachfolgenden Auseinandersetzungen mit den ehemaligen Kolonialmächten fundamental, um den amerikanischen Verfassungspatriotismus zu verstehen. Das kann man nicht einfach kopieren. Gut, so weit. – Dann muss man also überlegen, welche anderen Wege es gibt. Entscheidend ist aber immer: Es geht um die Sicherung des Minimalkonsenses, und solange der Minimalkonsens sichergestellt ist, ist eine solche Gesell-

schaft mit einem ethnischen Volksverständnis, wie wir es mit dem ius sanguinis auch lange hatten, offen. Diese Offenheit muss natürlich gewährleistet sein. Das ist ganz entscheidend. Das wäre im Übrigen auch noch ein Kriterium für Rechtsextremismus: Wenn man es schließt, dann wird es rechtsextremistisch.

Allerletzter Punkt – Entschuldigung, noch den Punkt –: Herr Dr. Husein! Zur Frage nach dem AfD-Verbotsverfahren würde ich klar sagen: Schauen wir uns an, wie lange es bei der NPD gedauert hat! – Vier Jahre. Ich fand das ein tolles Argument, Herr Jun, das nehme ich heute mal mit, dass man daraus eine Erziehungskur für die AfD machen kann, dass praktisch die AfD so einen Weg geht wie in Italien vielleicht Frau Meloni oder so. Aber ich habe daran einen gewissen Zweifel, es kann auch nach hinten losgehen. Es kann genau das Gegenteil dabei herauskommen, dass wir nämlich dann viele Menschen, beispielsweise in Thüringen oder Sachsen, noch viel mehr verlieren, als wir sie jetzt schon verloren haben. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Hansen, für Ihre Antworten beziehungsweise Auskünfte! – Herr Prof. Battis, Sie hätten jetzt das Wort!

Dr. Ulrich Battis (GSK STOCKMANN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich muss ein Geständnis machen: Ich bin schon länger als 40 Jahre in solchen Anhörungen, aber ich habe noch nie erlebt, das ist das erste Mal, dass alle Sachverständigen einer Meinung waren. Das habe ich noch nie erlebt. Das habe ich auch nicht erwartet bei diesem Thema. Sie haben aber auch schon gesagt, es sind nicht alle gekommen, die Sie haben wollten. Insofern will ich das auch nicht überbewerten, aber es ist schon frappierend.

Herr Lenz, weil Sie besonderen Wert darauf legten: Schade, dass hier nur Juristen sind –, haben Sie gesagt, außer: Herr Hansen ist ja da, aber dass man auch andere hören muss. Es gibt hier einen wunderbaren Artikel des Historikers Herrn Langewiesche in der FAZ vom 2. Dezember. Der hat Volk/Nation behandelt, und da steht drin, dass es in Preußen, das darf man hier, in diesem Gebäude, sagen, deshalb komme ich darauf, sehr wohl Deutsche, preußische Deutsche polnischer Nationalität und dänischer Nationalität und noch einige andere Nationalitäten gab, also es war schon früher viel bunter hier, gerade in diesem Haus. Ich meine, der polnische Adel war auch hier vertreten, Radziwill zum Beispiel. Das aber nur am Rande.

Sie haben sich einige herausgepickt; ich kann jetzt nicht alle Fragen beantworten. Ich bitte vorher schon um Pardon. Ich fange hinten an, weil es am einfachsten ist. Was Herr Hansen schon gesagt hat, vier Jahre. Man kann sich aber auch vorstellen, dass es schneller geht, unter zwei Jahren mit Sicherheit nicht. Das KPD-Verfahren ist kein gutes Beispiel. Das war eine Praxis, die heute völlig ausgeschlossen wäre. Das ging damals so weit, dass man von Bonn aus das Gericht zum Rapport bestellen wollte. Das KPD-Verfahren war kein besonders rechtsstaatliches Verfahren. Die anderen Verfahren sind schneller gegangen, und das letzte Verfahren gegen Die Heimat, in dem das Geld entzogen worden ist, ist anderthalb Jahre überhaupt nicht behandelt worden, weil es nicht so drängend war. Dieser Fall ist sicherlich drängend, und deshalb gehe ich davon aus, dass ein solches Verfahren eher schneller behandelt würde, zügig behandelt würde, und deshalb die vier Jahre. Mehr würde ich für unwahrscheinlich halten, weniger aber nicht. Aber deshalb meine ich eben auch: Ich habe vorhin abgestellt auf die Bundestags – weil nur die Bundesregierung und der Bundesrat, also nur Bundesvertreter den Antrag stellen können.

In der Sache ist mir eines noch ganz wichtig: In der Entscheidung zur NPD, das Verfahren ist ja gescheitert. Warum ist es gescheitert? – Ganz einfach, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Rechtsprechung hat zur Türkei, und die besagt: Nur eine Partei, die gefährlich ist, kann verboten werden. – Das gab es vorher bei uns nicht, eindeutig nicht. Aber das wussten die natürlich auch in Karlsruhe: Wenn wir die jetzt verbieten, die sind völlig unbedeutend, dann ziehen sie – das haben sie auch schon angekündigt – nach Straßburg, und dann gewinnen sie da. – Deshalb ist das Merkmal Potenzialität eingeführt worden. Das gab es vorher nicht. Das steht auch nirgendwo. Das hat sich Herr Müller ausgedacht, aber sehr gut. In der Sache ist diese Potenzialität natürlich ein Argument, um jetzt ein solches Verfahren einzuführen. Nicht, wie es immer heißt, alter Spruch: Kleine Parteien zu verbieten, ist sinnlos, weil man da nur Märtyrer schafft. Große Parteien kann man nicht verbieten. – Das ist falsch. Das ist erst mal völlig unjuristisch. Das hat mit Jura überhaupt nichts zu tun, also mit dem Gesetz, sondern das ist eine rein politische Erwägung. Aber durch den Begriff der Potenzialität wächst daraus ein juristisches Argument. Eine Partei, die Potenzial hat, die gefährlich ist,

da spricht dann viel mehr dafür, dass man dann ein Verfahren einführt. Das ist eine neue Lage gegenüber dem, was früher war. Und das überschneidet sich mit dem, ob hier ein Antrag nach Ermessen oder nicht gesehen wird.

Ich habe vorhin schon diesen Beitrag in „Zeiten der Bewährung“ erwähnt, also 75 Jahre Grundgesetz. Da ist auf einer Seite die ganze Literatur nachgewiesen. Früher war es so, völlig unstrittig, dass natürlich – Herr Franco, weil Sie das gefragt haben –, wenn man der Meinung ist, eine Partei ist verfassungswidrig, dann muss beantragt werden. Das war herrschende Meinung, und das vertreten bis heute noch viele namhafte Kollegen und Kolleginnen. Herrschende Meinung ist aber inzwischen: Nein, das ist nach Ermessen, und vor allen Dingen, das ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Aber durch den Begriff der Potenzialität wird das Ermessen auf jeden Fall enger. Das würde ich jetzt so als These ganz hart sagen. Das Bundesverfassungsgericht wird bis heute in dieser Frage auch durchaus infrage gestellt. Aber die werden deshalb ihre Rechtsprechung nicht ändern, außer wegen der Potenzialität; das haben sie ja selbst erfunden.

Dann noch mal zu Herrn Lenz, weil das hier auch anklang: Staatsangehörigkeit und – Herr Hansen hat das doch alles wunderbar dargelegt. Ich meine, besser kann man es doch gar nicht sagen. Wir haben beide genickt und zugestimmt. Und was jetzt die Grenzfälle sind: Grenzfälle haben Gerichte zu entscheiden, nicht Sachverständige. Das ist auch gar nicht unsere Aufgabe. Ich habe das Beispiel gerade gebracht: deutsche Preußen, die durch das Indigenat Deutsche waren und gleichzeitig zur polnischen Nation gehörten. Das ist deutsche Geschichte. Wir haben da schon ganz viele Windungen gehabt, und wir müssen hier meines Erachtens deutlich trennen zwischen den, was staatsrechtlich und völkerrechtlich als Ausländerrecht – Das ist eine Frage, da hat Herr Hansen auch gesagt: Da gibt es einen weiten Spielraum. – Darum geht es hier aber nicht. Es geht hier darum, dass Menschen, weil Sie gesagt haben, Menschenwürde, den Bezug sehen Sie nicht – Das klingt jetzt sehr arrogant, aber ich sage es ganz demütig: Das hat mir am besten an dem Urteil aus Münster gefallen, dass die das so schön aus der Menschenwürde abgeleitet haben, und das ist auch genau nach dem Vorbild des – Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist früher viel weiter gewesen. Herr Müller als Berichterstatter hat dann gesagt: Diesen wahnsinnigen Katalog können wir nicht mehr verwenden, sondern wir beschränken uns auf Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat. – Ich weiß jetzt nicht, wer das gesagt hat, aber im OVG-Münster-Urteil zur Demokratie haben sie das auch sehr deutlich gesagt. Das könnte man noch deutlicher machen. Das haben die Kolleginnen und Kollegen dann für den Bundestag gemacht, aber wir müssen hier nicht Staatsangehörigkeitsrecht vermischen mit Rechtsextremismus. Deutsche Staatsangehörigkeit, da haben Sie den ganzen Bauchladen der Möglichkeiten. Da ist alles möglich, und das ist heute hier nicht Gegenstand der Verhandlung.

Herr Mirzaie! Sie haben das Bundesamt für Verfassungsschutz angesprochen. Ich meine, da sind sich doch alle einig – mehr will ich dazu jetzt nicht sagen –, dass Herr Haldenwang eine ganz unglückliche Figur gegeben hat. Das muss man einfach mal sagen. Frau Weidel hat das auch sofort eiskalt ausgenutzt. Wenn Sie das OVG-Münster-Urteil genau lesen, dann sehen Sie auch, dass das OVG an mindestens drei Stellen Äußerungen, die in dem Bericht waren, hat dahingestellt sein lassen. Das heißt auf gut Deutsch: Das halten wir für Unsinn. – Die sind ja dann auch vornehm; weiß man ja auch.

Was die Mehrstaatlichkeit angeht, muss ich jetzt noch mal ganz – – tut mir leid, das ist jetzt ein bisschen giftig: Mehrstaatlichkeit ist eigentlich bisher in Deutschland immer ein Problem von privilegierten Leuten gewesen. Ich habe viele Kolleginnen und Kollegen und deren Ehefrauen oder Ehemänner. Die haben Staatsangehörigkeiten, fast so, wie das in der syrischen Oberschicht der Fall ist, die auch mehr oder weniger alle vier Staatsangehörigkeiten haben, immer eine aus Frankreich. Das ist auch nicht unser Problem heute.

Herr Schrader, zur Distanzierung: Wie weit sich die Berliner AfD distanziert hat, kann ich nicht beurteilen, aber Herr Jun hat das doch scharf dargelegt, dass da bloße Lippenbekennisse, wenn sie überhaupt vorliegen, nicht reichen und dass man da sehr schnell in die Mithafung gerät. Das ist ausgestanden. – Was den Bundestag angeht, hat Herr Jun auch alles gesagt. Man kann nur darüber streiten, ob das wirklich – – Ich finde das Urteil vom OVG Münster besser, um es vorsichtig zu formulieren.

Was Bundesamt und Landesamt angeht – ich mache das extra, weil Sie zu Anfang dran waren, und jetzt als Letztes, glaube ich –: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, kann natürlich das Landesamt nicht das veröffentlichen, was das Bundesamt nicht veröffentlicht. So weit sind wir noch nicht in Deutschland. Dann habe ich Sie vielleicht falsch verstanden. – Im Übrigen würde ich mich jetzt für Ihre Geduld bedanken, und noch einmal: Wir drei sind uns hier einig. Das sollte doch zu denken geben. – Danke schön!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Battis! – Ich habe jetzt noch vier Wortmeldungen, und danach würde ich Sie bitten, wenn Sie die Zeit haben, darauf noch mal zu antworten. – Herr Mirzaie, bitte! – Entschuldigung! Ich würde dann aber gerne die Rednerliste schließen, das heißt, Herr Mirzaie, Herr Schrader, Herr Franco und Herr Lenz.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich finde die Debatte bisher sehr fruchtbar und sehr konstruktiv. Vielen herzlichen Dank für die Einschätzungen und auch für die sehr guten ergänzenden Fragen! Vielleicht noch mal grundsätzlich: Was auch deutlich geworden ist und was auch im OVG-Urteil herauskommt, aber auch in dem Gutachten vom Deutschen Institut für Menschenrechte, zum Beispiel vom hochgeschätzten Herrn Dr. Cremer, ist, dass der Rassismus der AfD nicht weniger schlimm wird, nur weil die AfD den Begriff der Rasse ersetzt durch – zum Beispiel – Kultur oder wenn sie zum Beispiel rassistische Konstrukte durch besser klingende Konstrukte wie Ethnopluralismus ersetzt, die erst mal den Anschein haben: Ja, jedes Völkchen ist da bei sich, macht da, und ist doch alles gut. – Insofern haben die Gerichte diesen Etikettenschwindel zum Glück auch schon erkannt, und da sind wir hier auch alle einer Meinung.

Was ich manchmal tatsächlich etwas unglücklich finde, das knüpft an an diese Debatte um das Bundesamt, ist, dass wir mittlerweile in Deutschland einen Diskurs im Rechtsextremismus haben, der doch sehr darauf fokussiert ist, was das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörden sagen. Damit will ich nicht sagen, dass die nicht einen wichtigen Beitrag zum Diskurs leisten, aber es gibt nun auch die Wissenschaft. Es gibt auch den guten Glauben an die eigene Analysefähigkeit, gerade von Parteien und Politikerinnen und Politikern. Insofern motiviere ich immer dazu, das klingt jetzt alles so ein bisschen arrogant, wenn man sagt, selber zu denken, aber ich lade immer dazu ein, sich auch Quellen wie zum Beispiel diese sehr ausführliche Sammlung „afd-verbot.de“ und unzählige andere Seiten

anzugucken, die es gibt, wo man bloß Schlagwörter eingeben muss und eine schiere Sammlung von Zitaten bekommt.

Zum Grundtenor der AfD wurde hier auch schon viel gesagt. Das muss man sich tatsächlich eher wie ein Puzzle vorstellen. Es ist tatsächlich nicht die eine Aussage oder der eine Anhänger, an dem das jetzt hängt oder nicht hängt. Insofern war ich auch sehr froh über die Ausführungen, die noch mal dargestellt haben, wie die Zurechenbarkeit ist, dass da natürlich solche Scheinbekenntnisse oder, was die AfD gerne macht, montags bei der PK schnell einen Beschluss machen: Ja, wir sind doch gar nicht rassistisch –, da nicht ausreichen. Das wurde hier auch herausgearbeitet. Das finde ich sehr gut.

Wo ich noch mal ein Plädoyer machen möchte, ist diese Frage mit diesen – – Ich finde das durchaus – jetzt ist Herr Lenz gerade draußen – für einen Abend bei einem Bier schon eine interessante Diskussion, zu sagen: Wie ist das denn mit Recht und dem Bauchgefühl des Volkes? Wollen die das dann noch? Sehen die das noch als richtig an? – Wir haben durchaus auch aus der deutschen Geschichte einen Diskurs, der auch dahin geht: Ist Recht immer richtig? – Ich finde da eine generelle Skepsis immer sehr richtig, auch mit Blick auf die deutsche Geschichte, aber man muss natürlich auch sagen, es gibt durchaus auch Rechtsgüter wie zum Beispiel Minderheitenrechte, die mir auch zustehen, wenn 99,9 Prozent der Mehrheit der Meinung sind, dass mir das als Minderheit nicht zusteht. Insofern warne ich auch ein Stück weit davor und bin dann doch eher ein Freund davon, dass Recht dann auch durchgesetzt wird, egal, ob nun 51 Prozent in der Umfrage der Meinung sind, dass es nicht so sein sollte. Da bin ich auch froh und baue da tatsächlich auch auf das Recht, auch mit Blick auf den Umgang mit der AfD. Denn ich möchte hier auch unverblümt sagen: Dieses Prinzip des die AfD politisch Entzauberns, Stellens, was es da nicht alles für Wortkonstrukte gibt, das ist in meinen Augen zumindest in der Singularität gescheitert. Wir brauchen diesen rechtlichen Weg. Ich vertraue da auch auf die Unabhängigkeit der Gerichte, die frei sind von Bauchgefühldiskussionen oder was in der letzten Maischberger-Sendung besprochen wurde oder eben nicht. Es ist die Debatte darum: Wer ist Deutsch? Die muss ausverhandelt werden in der Gesellschaft; da stimme ich auch zu. Natürlich kann man der Meinung sein, dass die deutsche Staatsbürgerschaft zu leicht zu erhalten ist. Man kann der Meinung sein, dass sie zu schwer zu erhalten ist. Was aber nicht geht, ist durchaus diese Unterscheidung, das wurde hier auch genannt. Ich persönlich finde, auch aufgrund der deutschen Geschichte, jegliche Politik, die damit gemacht wird, Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft abzuerkennen, als ein Sanktionsinstrument falsch. Das sage ich auch ganz offen. Dass es wohlgemerkt zum Meinungs- und Diskursraum gehört, auch einer CSU, das irgendwie zur Debatte zu stellen, sei unbenommen.

Das Potenzialitätsparadox hat Herr Battis schon richtig dargestellt. Der Wert in der Verbotsformel steigt mit den Stimmwerten. Es ist nicht so, dass es dann weniger wird. Transformation des NPD-fdGO-Begriffs finde ich auch einen superwichtigen Hinweis, der auch im Stiftungsförderungsgesetz eingeflossen ist, diese neue Definition, die sich nicht mehr so stark an den alten Definitionen orientiert.

Vielleicht auch noch mal der Punkt, dass man sich diese neue Kategorie aus dem Gutachten noch mal angucken sollte. Wir haben im Verfassungsschutzbericht in Berlin auch so eine neue Kategorie gehabt, die eine Staatsdelegitimierung noch mal aufgreift. Das scheint insge-

samt eine größere Debatte zu sein, die dann auch bis zu den Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern reicht. – Da mache ich jetzt erst mal einen Punkt. – Vielen Dank fürs Zuhören!

Vorsitzender Kurt Wansner: Herr Schrader, Sie haben jetzt das Wort!

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank! – Ich habe noch zwei Fragen zum Abschluss. Zuerst möchte ich zurückkommen auf die Ausgangsfrage oder eine der Ausgangsfragen, die hier gestellt worden sind, nämlich die nach der Veröffentlichung der aktuellen Einstufung durch das Bundesamt. Das kann man vor dem Hintergrund einer möglichen Warnung diskutieren, die Warnung der Öffentlichkeit ist eine der Aufgaben des Verfassungsschutzes, oder aber auch vor dem Hintergrund eines öffentlichen Verbotsverfahrens. Vor dem Hintergrund habe ich noch mal die Frage: Sie haben selbst gesagt, es kommt nicht auf die Anzahl der Quellen an, sondern auf die Qualität. – Wir haben jetzt, glaube ich, sehr viele Quellen – sehr viel Material –, die in das Urteil eingeflossen sind, viele, die nicht in das Urteil eingeflossen sind, aber die trotzdem da sind. Jetzt mal so ganz direkt gefragt: Es ist nicht rechtlich vorgesehen oder zwingend, dass einem Verbotsverfahren eine Hochstufung oder eine Einschätzung des Verfassungsschutzes vorausgehen muss. Das kann man auch unabhängig davon machen. Macht es nicht Sinn, sich jetzt quasi unabhängig von dieser Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutzes zu machen und das Verbotsverfahren auf die jetzt vorliegenden Quellen zu stützen, und wenn man mehr braucht, kann man sich auf die Quellen der Zivilgesellschaft stützen, die in Massen vorliegen? Gleichzeitig entgeht man dann natürlich auch ein bisschen dem Problem – gut, der Verfassungsschutz kann natürlich unabhängig dessen weiteragieren, aber wenn man die Potenzialität, das Prinzip, nimmt, führt das gleichzeitig dazu: Wenn man eine große Organisation beobachtet, hat man eine höhere Zahl von Mandatsträgern, die der Verfassungsschutz beobachten müsste. Das ist auch immer ein sehr zweischneidiges Schwert. Ist es nicht sinnvoll, sich jetzt gerade unabhängig von dem Agieren des Verfassungsschutzes zu machen? Liegt genug vor, haben wir da im Grunde gar nicht mehr diese Abhängigkeit.

Die zweite Frage geht an Herrn Jun. Da habe ich noch mal die Frage zu der Expertise für den Innenausschuss. Sie haben gesagt, das neue Kriterium der Delegitimierung demokratischer Prozesse kann man als Widerspruch sehen zu dem Urteil. Wo sehen Sie da den Widerspruch, außer in der Tatsache, dass es im Urteil einfach nicht vorkommt? Oder warum kommt es noch nicht mal in der Rechtsprechung vor? Warum taucht es jetzt so plötzlich auf und ist vorher noch nicht so richtig beachtet worden? Haben Sie dafür eine Erklärung, zumal der Verfassungsschutz den Begriff der Delegitimierung auch verwendet? In Bezug auf diese ganze Querdenkerszene taucht auch in den Verfassungsschutzberichten der letzten Jahre der Begriff Staatsdelegitimierung auf. So nennen Sie das – Staat. Ich finde „demokratische Prozesse“ ein bisschen genauer und treffender, aber es ist ein verwandter Begriff. Warum ist der vorher noch nicht so beachtet worden und taucht jetzt in diesem Papier auf einmal auf? – Danke!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Schrader! – Herr Franco! Wir geben Ihnen das zweite Mal das Wort.

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Wansner! – Ich habe noch drei Punkte. Erst mal vielen Dank für die Schilderungen! Mir wird jetzt einiges noch mal klarer. Die Frage, um die wir uns hier drehen, ist: Wer ist deutsch, und ab wann ist es verfassungsfeindlich, oder ab wann ist eine Position verfassungsfeindlich? – Ich habe Sie jetzt noch mal klarer verstanden. Ich habe vorhin ein bisschen getriggert mit meinem Ost-West-Vergleich. Das sollte vor allem

darauf hindeuten, wie schnell sich auch die Geschichte eines Landes oder auch die Zusammensetzung der Bevölkerung verändern kann. Meine Bitte an der Stelle ist eigentlich nur, dass wir unsere deutsche Geschichte auch im Nachgang an vielen Stellen verändern, also zum Beispiel die Rolle der Gastarbeiter, auch übrigens in Ost und West, auch sehr unterschiedliche Beiträge geleistet hat, aber genauso ein Teil ist der Erzählung dieses Landes und letztendlich auch dieser Menschen, die zu diesem Land gehören, teilweise unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger geworden sind. Ich glaube, das ist einfach sehr wichtig, auch noch mal zu reflektieren. – Ich fand den Satz von Ihnen, Herr Hansen, am Ende gut, dass auch immer diese Offenheit entscheidend sein muss, diese Offenheit zur Veränderung des Staatsvolkes, dass die gegeben sein muss, weil man sonst sehr schnell in diese Einengung kommt, wo man dann einen Volksbegriff anwendet, der nicht mehr mit der Verfassung vereinbar ist. Für diese Debatte fand ich das hier sehr fruchtbar für mich persönlich.

Ich habe zwei Fragen. Die eine schließt sich ein bisschen an Herrn Mirzaie und Herrn Schrader an. Wir haben jetzt auch stark herausgearbeitet: Straftaten sind nicht das, was letztendlich das Kriterium ist für das Verbot einer Partei, aber irgendwo muss ja diese Erheblichkeitsschwelle dann trotzdem sein. Da spielen viele Sachen rein, unter anderem auch die Potenzialität, und insgesamt müssen die Voraussetzungen vorliegen. Aber ab wann würden Sie denn sagen, ist so eine Erheblichkeitsschwelle gegeben am Beispiel dieser Debatte? Auf der einen Seite gibt es die Argumentation: Na ja, wir wissen ja gar nicht, und so viel haben wir gar nicht, und die Verfassungsschutzbehörden müssten da noch soundso viel zusammentragen, damit das erheblich genug wäre. – Auf der anderen Seite haben wir auch eine Zivilgesellschaft oder auch Betroffene von Rassismus und Diskriminierung, die sagen: Leute, das ist doch auf den ersten Blick offensichtlich! – Die Wahrheit wird sicherlich irgendwo dazwischenliegen. Wo können wir vielleicht auch Kriterien für so eine Erheblichkeitsschwelle finden, oder wo würden Sie die festmachen?

Von Herrn Battis würde ich gerne wissen, weil das so ein bisschen untergegangen ist an der Stelle, gerade aus Ihrer juristischen Perspektive – oder gerne auch noch mal an Herrn Jun –: Die Wirkung von der verfassungsfeindlichen, ausländerfeindlichen, rassistischen Agitation, auch Diskurssteuerung, inwiefern könnte die tatsächlich auch in der juristischen Prüfung Qualität erlangen? –, denn wir gehen immer vom Ursprung aus, also von der Aussage, von der Handlung, und sagen: Wie könnte die denn gemeint sein? – Auf der anderen Seite sehen wir, es hat eine Strategie. Das hat Herr Hansen vorhin auch noch mal gut ausgeführt. Kann man tatsächlich von der Wirkung auch, die zum Beispiel auch in wissenschaftlichen Studien untersucht wird, das heranführen, wenn es in ein entsprechendes Verbotsverfahren geht? Das würde mich noch mal interessieren. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Franco! – Herr Lenz! Sie haben im Prinzip das Schlusswort.

Stephan Lenz (CDU): Vielen Dank! – Auch noch mal an die Sachverständigen: Herr Battis hat gesagt für Sie alle, Sie seien sich überwiegend einig. Sie haben, glaube ich, gesagt, das war die erste Sachverständigenanhörung der Art, dass sich alle einig waren. Auf den ersten Blick vielleicht ja, aber ich glaube nicht, dass Sie sich alle einig sind; ich glaube, nicht mal, weil Sie uneinig sind, sondern weil das, worum es geht, noch gar nicht auf dem Tisch liegt. – Herr Battis, Sie haben gesagt, das OVG-Münster-Urteil wäre wunderbar, weil es herrlich klar sei im Hinblick auf die Menschenwürde. – Ich finde, die Feststellung ist klar, aber da steht zur

Begründung eigentlich kaum etwas drin. Es wird eine Klarheit unterstellt, die es aus meiner Sicht so nicht gibt. Ich halte das weiter für kompliziert. Ich halte das, das habe ich mehrfach gesagt, auch für nicht ganz ungefährlich, weil ich, wie gesagt, eine Entkoppelung von der Bevölkerung befürchte und weil ich es für problematisch halte, wenn sich sozusagen Rechtsprechung ein Stück weit verselbstständigt, ohne dass die Dinge hinreichend ausverhandelt sind. Wir können uns dazu gerne noch mal austauschen, oder Sie können dagegenhalten, aber ich meine schon, dass es gerade bei so offenen Formulierungen wie der Menschenwürdegarantie wichtig ist, dass darauf geachtet wird, dass es auch nachvollzogen wird von der Bevölkerung. Das ist ein alter Konflikt. Was ist da die Rolle auch eines Verfassungsgerichts? Kann ein Verfassungsgericht selbst Werte setzen, oder hat ein Verfassungsgericht, wie andere Gerichte auch, eher Feststellungen zu treffen? – Da schütteln Sie den Kopf. Am Ende, und dabei bleibe ich auch, ist, egal, ob es richtig ist oder nicht, eine Entkoppelung mit enormen Risiken behaftet, was die Stabilität des Staatswesens angeht. Da muss man immer aufpassen, dass man sich nicht in zu starkem Ausmaß entkoppelt und dann im Grunde die Verhandlungsprozesse übergeht oder verhindert. Da muss sich auch ein Verfassungsgericht immer fragen, inwieweit es eine Legitimität hat, um solche Entscheidungen zu treffen. Das ist eine alte Diskussion, wie weit das gehen kann. Ich glaube, wir müssen aufpassen, dass wir da nicht zu sehr in die falsche Richtung gehen. Ich will die Sache an sich nicht grundlegend infrage stellen. Ich sage nur, das ist eine Sache, wo man Maß halten muss.

Da würde mich die Meinung der anderen Sachverständigen interessieren, auch was die Weitung des Anwendungsbereichs der Menschenwürde angeht, ob Sie das ab einem gewissen Punkt vielleicht für problematisch halten oder ob Sie das nicht ab einem gewissen Punkt für problematisch halten. Was man feststellen kann – das ist ja keine Meinungsfrage –, ist, dass jetzt wesentlich häufiger aus dem Anwendungsbereich der Menschenwürde argumentiert wird, dass sich das weitet, dass vor 20 Jahren Dinge nicht so argumentiert wurden wie heute. Das ist auch erst mal nicht schlecht. Die Frage ist nur: Wo verläuft die Grenze? Und meine Frage an die Sachverständigen ist: Ab wann halten Sie das für problematisch, und wo ist da die Grenze aus Ihrer Sicht überschritten?

Dann auch noch mal eine Sache, das deckt sich aber wieder ähnlich mit dem; es geht auch darum: Ab wann kann man eine Partei verbieten, und bis wann kann man eine Partei verbieten? –, also dieses Argument der Potenzialität, und die AfD, gerade weil sie so stark ist, müsse man verbieten. – Auch da würde ich wirklich dafür werben, sich das mal genau vorzustellen, wie das ablaufen soll, wenn eine Partei einen Stärkegrad erreicht hat, der es praktisch fast unmöglich macht, sie zu verbieten. Man steuert sich in eine Überforderungssituation hinein. Das ist immer auch ein Argument. Man muss immer mit dem arbeiten, was man hat. Man darf jetzt nicht Dinge vollziehen wollen, die man nicht vollziehen kann. – Das sind im Wesentlichen meine Fragen.

Das Letzte, mit der Zurechnung, das wollte ich nur noch mal anmerken, inwieweit man jetzt bestimmte Äußerungen aus der Partei einer Partei hinzurechnen kann, obwohl sie das in der Programmatik nicht abbildet, weil sie sich nicht distanziert: Ja, ich teile das absolut, aber da muss man sich auch klarmachen, dass man es da wiederum nicht übertreiben darf, denn das gilt ja für alle. Das gilt auch für andere Parteien; meinetwegen das Fallbeispiel Linkspartei: Da werden ja auch im Moment viele linksextremistische Äußerungen aus der Partei getätigt. Die Partei ist wirklich sehr mit sich selbst befasst. Hier gelten diese Kriterien natürlich auch. Das ist ja das Schöne an Maßstäben, dass die immer für alle gleichermaßen gelten. Das ist ein wesentlicher Teil, zumindest in meinem Verständnis, von Rechtstaatlichkeit.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz, für Ihre Ausführungen! – Herr Jun, wenn Sie darauf antworten würden!

Chan-jo Jun (JUN Legal GmbH): Fangen wir hinten an: Herr Lenz! Viele der Fragen in dieser Runde gehen mehr ins Politische statt in das Juristische, und das würde ich Ihnen überlassen, was die Folgen daraus sind. Deswegen konzentriere ich mich auf die juristische Seite.

Die Menschenwürde und deren Verständnis: Aus der juristischen Sicht ist es für uns Juristen schwer, weil die Menschenwürde schwer zu definieren ist; sie wird eher negativ abgegrenzt. Aber ich glaube, dass wir damit für den aktuellen Fall der AfD kein großes Problem haben, denn die Fälle, die wir haben, zeigen uns sehr deutlich, dass die Grenze überschritten ist. Auf der anderen Seite sehe ich aber den Punkt: Wir lernen hier nichts dazu, wo die Graubereiche verlaufen, weil wir mit der AfD schon so weit sind. An der Stelle, das ist bedauerlich, hilft uns dieses Thema nicht weiter. Aber wir können natürlich herauslesen, dass – Nehmen wir mal ein Beispiel: die Staatsbürgerschaft. Da läuft die Grenze ziemlich klar, nämlich eine Staatsbürgerschaft für die Zukunft ist nicht verfassungsfeindlich, da bestehen genau diese großen Gestaltungsmöglichkeiten. Jegliche Staatsbürgerschaft aus der Vergangenheit, die Rückabwicklung der Einbürgerung, die ist wiederum verfassungsfeindlich – ziemlich klare Regeln bei der Gegenwart. Ich glaube, das ist heute jedem klar geworden. Wir sehen natürlich diese Bestrebungen bei der AfD, wenn es um die Remigration, die Rückabwicklung geht. Das ist der Punkt, wo wir uns so wunderbar einig sind. Ich verstehe schon; wir haben auch unter den Sachverständigen unterschiedliche Nuancen, aber in der Grundfrage – Ich glaube, Herr Battis hat so den großen, weiten Blick, er ist auch ein bisschen älter als wir, und sagt: Darauf kommt es doch gar nicht an. – Deswegen würde ich gern auf die Doppelstaatsbürgerschaft gehen, was Herr Battis so als Luxusproblem bezeichnete. Mag sein, dass das nicht viele Menschen betrifft, aber es ist die Stelle, wo die extremistischen Bestrebungen am deutlichsten werden, weil hier zwischen Menschen, Staatsbürgern ersten, zweiten Grades oder erster, zweiter Klasse unterschieden wird. Das war die Frage aus der ersten Runde, die wir offengelassen hatten: Wir haben hier natürlich einen Nachteil für Doppelstaatler, weil Sie nach Artikel 16 die Staatsbürgerschaft leichter verlieren können als jemand, der nur eine Staatsbürgerschaft hat. Ich zum Beispiel habe nur eine, weil ich so früh eingebürgert wurde, dass ich die südkoreanische nicht mehr behalten durfte. Wäre das später der Fall gewesen, dann könnte man mich leichter ausbürgern. Das ist ja einer der Ansätze, den die AfD verfolgt, auch mit der „Bayerischen Resolution für Remigration“. Wir merken, gerade auch in Potsdam, gerade die Behandlung der Staatsbürger ist das, was die Menschen so sehr getriggert hat, modern ausgedrückt. Die anderen beiden Kategorien, nämlich die Ausreisepflichtigen, das ist ja fast konsensfähig, und die andere Gruppe der Ausländer mit Bleiberecht, die auch remigriert werden wollen nach der AfD, das hat auch nicht so sehr gestört, obwohl natürlich dort genau die

Menschenwürde wiederum zum Tragen kommt, weil die Menschenwürde kein Deutschenrecht ist, sondern ein allgemeines Menschenrecht. Aber spätestens dort wurde es besonders deutlich. Insofern mag es ein Luxusproblem sein in der Ausprägung, aber für das Verbotsvfahren ist das sozusagen eine low-hanging Fruit.

Zum Verlauf des Verfahrens, die Frage: Sollte man es nicht einfach angehen? – Das ist auch wieder eine politische Frage. Was ich juristisch dazu in den Raum werfen möchte, ist folgender Gedanke: Wenn man das Verfahren beginnt, dann hängt der Ausgang nicht von dem ab, was man am Anfang hat, auch nicht von dem, was der heutige Zustand ist. Die Entscheidung wird getroffen auf der Grundlage des Endes des Verfahrens. Bis dahin fließt noch sehr viel Wasser die Spree hinab. Das heißt, eine Prognose, wie es ausgeht, hängt nicht davon ab, wie wir die heutige Rechtslage einschätzen, sondern wie sich die AfD verhält. An der Stelle: Ich danke Ihnen, dass Sie diesen Gedanken für konstruktiv aufgenommen haben. Ich bin dazu sehr positiv, was in diesen vier Jahren passiert, ob es die AfD zerreißt, ob sie sich demokratisiert, ob sie sich in einen extremen und einen demokratischen Teil teilt, und natürlich, dass sie insgesamt verboten wird, weil sie sich nicht reformieren kann. All das sind Szenarien, mit denen ich gut leben könnte.

Die Frage zu der Delegitimation: Ich glaube, der Unterschied ist tatsächlich nicht groß, es ist eher eine Gliederungsebene, also die 17 Staatsrechtler haben daraus einen eigenen Punkt gemacht. Ansonsten ist das eher ein Punkt, der in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und beim „darauf ausgehen“ subsumiert wurde. Nordrhein-Westfalen hatte darauf nicht so viel Wert gelegt, weil sie sagten, darauf kam es im Grunde genommen nicht an, weil der Schwerpunkt der Argumentation auf dem ersten Punkt lag. Jetzt muss man auch noch mal unterscheiden zwischen dem Demokratieprinzip – da war mehr zu sehen als bei der Verletzung des Rechtstaatsprinzips. Das OVG NRW hat alle Punkte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durchdekliniert, ohne zu sagen, dass sie da verfassungsgemäß sei, aber das hat auch ausgereicht. Ich hatte auch schon den Eindruck, dass die Stoffsammlung darauf nicht speziell ausgerichtet war. Die Staatsrechtler haben die Kategorisierungen auch bei der Fallsammlung dort vorgenommen. Deshalb sieht es so aus, als wäre es eine eigene Kategorie. Vielleicht mögen die Kollegen da noch ergänzen.

Ich weiß nicht, was ich vergessen habe. Aber bevor ich mich wiederhole und Ihnen die Zeit stehle, gebe ich Ihnen das Wort einfach weiter. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Jun! – Herr Prof. Hansen! Es wäre gut, wenn Sie jetzt die Fragen, die an Sie gestellt wurden, beantworten.

Dr. Hendrik Hansen (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung): Ja! Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich kann mich da relativ kurz fassen. Ich möchte auf den Punkt von Ihnen, Herr Franco, mit der Erheblichkeitsschwelle noch mal eingehen. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir immer unterscheiden, worum es eigentlich geht. Bei der AfD beispielsweise ging es zunächst einmal darum: Kann man sie als rechtsextremistischen Verdachtsfall einstufen? Das war jedenfalls die Fragestellung vor dem OVG Münster. Dann gibt es die Fälle, da geht es um ein Vereinsverbot. Dann ist die Erheblichkeitsschwelle eben gegeben für ein Vereinsverbot. Jetzt hatten wir hier die Diskussion über Potenzialität. Da geht es dann um Artikel 21, ein Parteiverbot. Das heißt, man muss immer unterscheiden: Worum geht es, was ist

die jeweilige Erheblichkeitsschwelle für die Fragestellung, die man dann hat? Je nach Fragestellung ist die Erheblichkeitsschwelle eine andere.

Dann hatten Sie, Herr Lenz, die Nachvollziehbarkeit für die Bevölkerung angesprochen. Ich glaube, ich habe das schon gesagt, aber ich möchte das nur noch mal betonen an der Stelle: Ich halte das wirklich für einen ganz entscheidenden Punkt. Das hängt dann auch wieder mit der Erheblichkeitsschwelle zusammen, nämlich für Maßnahmen, wie man irgendwie vorgeht mit Verfassungsschutz oder juristisch, wie auch immer, gegen extremistische Bestrebungen inklusive AfD. Das ist immer ein Teil. Der andere Teil ist, dass man erst einmal klarstellt: Wo ist eine Partei oder eine Bestrebung, ein Verein rechtsextremistisch, was ist da eigentlich das Problem? –, dass man das den Menschen vermittelt und dass man bei Parteien dann auch immer sehen muss: Die Auseinandersetzung über die Frage, ob eine Partei extremistisch ist oder nicht, kann kein Surrogat sein für eine Politik, die möglichst verhindert, dass solche Parteien überhaupt stark werden. Man darf nicht den Fehler machen, dass man jetzt die ganze Zeit über den Extremismus von einer bestimmten Partei redet, dann aber vergisst, dass doch unter denjenigen, die sie wählen, etliche Menschen reagieren auf ganz konkrete Probleme, die ihnen unter den Nägeln brennen. Das eine darf das andere nicht ausschließen. Man muss auf beiden Ebenen vorgehen. Mit anderen Worten, zugespitzt formuliert: Eine Verbotsdiskussion kann nicht gute Politik ersetzen. Aber das ist jetzt vielleicht schon ein bisschen zu stark zugespitzt.

Die Menschenwürde, das ist ein sehr interessanter Punkt. Ich glaube, dass bei der Frage mit dem ethnischen Volksbegriff, die wir hier heute auf der Tagesordnung hatten, diese Frage gar nicht so zentral ist. Da sehe ich das nicht so, dass hier die Menschenwürde zu weit gefasst wird, in Bezug auf diese Frage.

Mir fällt aber auf, dass beispielsweise bei der ganzen Behandlung der AfD immer sehr stark auf diese Punkte Bezug genommen wird. Ich verstehe das auch, weil es da natürlich auch die persönliche Betroffenheit von vielen Menschen gibt, nur, das Demokratieverständnis, das von zahlreichen Vertretern der AfD zum Ausdruck gebracht wird, ist ja auch ein ganz zentraler Punkt, da geht es nicht um Verstöße gegen die Menschenwürde, sondern um Verstöße gegen das Demokratieprinzip, weil nämlich ein anderes Demokratieverständnis vertreten wird als das unsrige, also als das unserer Verfassung. Da, glaube ich, ist es ganz wichtig, dass man solche Punkte wie das Rechtstaatlichkeitsgebot und so weiter dann genauso in den Blick nimmt und hier nicht allein auf den Aspekt der Menschenwürde schaut. – Ich belasse es dabei und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Hansen! – Herr Prof. Battis, Sie haben jetzt das Wort!

Dr. Ulrich Battis (GSK STOCKMANN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Zunächst, Herr Schrader: Wir haben hier eine sehr schwierige Frage, die letztlich das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hat. Da würde ich nicht dazu raten, die fachliche Hilfe, die Fachkunde der Behörde, die dafür spezialisiert ist und dafür tätig wird, auszuschalten oder eben anzustellen. Das war Ihre Frage – ich denke, eine ganz klar Antwort.

Herr Lenz! Ich habe nicht den Kopf geschüttelt um anderer Meinung willen, das war ein Erwägen. Ich würde mich doch nicht trauen, einem Parlament, einem Abgeordneten gegenüber den Kopf zu schütteln. Das ist mir völlig fremd.

Vorsitzender Kurt Wansner: Das haben wir auch nicht so aufgefasst! [ohne Mikrofon]

Dr. Ulrich Battis (GSK STOCKMANN): Doch, Herr Lenz hat gesagt: Sie schütteln den Kopf und scheinen anderer Meinung zu sein. – Das war eindeutig. Deshalb musste ich das jetzt klarstellen.

Aber in der Sache: Natürlich gibt es viele Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wo man nur sagen kann: Was haben die alles aus der Menschenwürde abgeleitet! – Auf den ersten Blick ergibt sich daraus gar nichts. Aber es gibt viele gefestigte Rechtsprechungen, ob das nun das Existenzminimum ist, wo es ja auch Diskussionen gibt, es gibt viele Entscheidungen, wo aus allgemeinen Begriffen plötzlich Zahlen herausgekommen sind, Mindestbesoldung der Beamten, also da gibt es ganz viele Entscheidungen; das müssen wir hier jetzt nicht diskutieren. Aber ich möchte nur in Erinnerung bringen, dass Peter Müller, ehemals Ministerpräsident des Saarlandes, Mitglied der CDU bis heute, in der NPD-Entscheidung bewusst eine Verengung des Begriffs der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angestrebt hat, um das Ganze, was ich eingangs gesagt habe, um die Begriffe besser handhabbar zu machen. Deshalb ist er gerade auf die Menschenwürde als Kernaussage und die jetzt auch von Gerichten übernommen wird – Herr Abgeordneter Lenz! Ihre Skepsis, dass die Rechtsprechung zur Menschenwürde in Hinblick auf rechtsextremistische Parteien – die können Sie natürlich kritisieren und sagen: Das muss besser werden! –; sie grundsätzlich infrage stellen, das ist völlig legitim, aber dann müssen Sie einen anderen Vorschlag machen.

Ich gehe davon aus, was gilt und was praktiziert wird. Da muss ich sagen, ich orientiere mich an dem, was das Bundesverfassungsgericht macht. Das Bundesverfassungsgericht hat bewusst diesen Begriff verengt, und ein zentraler Baustein ist die Menschenwürde geworden, und dazu gibt es jetzt schon einige Entscheidungen, auch vom Bundesverwaltungsgericht, die ich anfangs bewusst erwähnt habe, auch aus dem Frühjahr dieses Jahres. Die Gerichte stellen sich also darauf ein, das jetzt umzusetzen, wenn Sie so wollen, ich sage: handhabbar, Sie können auch sagen: in kleine Münze. Das ist der Fall. Wenn Sie etwas anderes vorschlagen, okay. Aber Sie haben jetzt ein bisschen, ich will Ihnen nicht zu nahe treten, Sie haben gemahnt, was ein Gericht machen muss. Sehen Sie, ich habe immer, das kann man in Veröffentlichungen von mir nachlesen, gesagt: Ein Verfassungsgericht, das sich an die Spitze des Fortschritts stellt, verfehlt seine Rolle. Dafür haben wir Beispiele gehabt. Oder denken Sie in den USA der Streit um die Abtreibung, wie im Fall Roe vs. Wade. Da hat selbst die sehr liberale Richterin gesagt: Das ist zu weit gegangen. – Jetzt haben sie es zurückgenommen. Solche Bewegungen gibt es. Aber eins müssen wir festhalten: In Artikel 21 Absatz 4 steht einfach drin: „Über die Frage der Verfassungswidrigkeit ... entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“ – Dazu sind die da.

Die meisten meiner Kolleginnen, und ich habe das auch schon oft gehabt, Professoren, treten beim Bundesverfassungsgericht auf, und wenn wir verloren haben, dann sagen wir einem anderen Kollegen, er soll mal sagen, dass das Urteil falsch ist – wenn wir verloren haben. – Das gehört dazu. Das ist das Spiel. Davon leben die Juristen, von Widerspruch, und das ist alles ganz normal. Aber hier, ich kann konkret nur sagen – wir sollen hier etwas zum Umgang sagen, und da geht es darum, da kann ich nur noch einmal wiederholen, was ich gesagt habe –: Es besteht die Möglichkeit, aufgrund robuster, belastbarer Aussagen jetzt ein solches Verfahren innerhalb der nächsten vier Jahre ab Bundestagswahl zu betreiben. Ich sehe die Risiken.

Und jetzt sage ich mal etwas ganz Böses, dann höre ich auch auf, aber etwas ganz Böses, nicht, dass ich jetzt rausfliege: Vor 40 Jahren gab es auch in der Politik Überlegungen, dass die Grünen keine Partei seien, weil sie sich selbst als Bewegung bezeichnet haben, und es gab Kollegen, die damals Aufsätze geschrieben und Publikationen gemacht haben, in denen drin stand: Die Grünen sind verfassungswidrig. – [Zuruf von den GRÜNEN] – Es gab auch einige Vertreter in Ihrer Partei, die tatsächlich Dinge vertreten haben, die verfassungswidrig waren, das würde ich schon sagen. Aber heute sind Sie eine staatstragende Partei. Dass das bei der AfD sich genauso entwickelt, ist nicht auszuschließen, halte ich aber für sehr unwahrscheinlich, weil die schwerer belehrbar sind, nicht so lernfähig.

Aber in der Sache muss man doch einsehen: Natürlich reagiert die AfD heute schon auf Verfahren. Warum klagen die denn gegen die Berichte des Verfassungsschutzes? Warum haben sie den Prozess? – Weil sie natürlich wissen – – Die scheuen solche Verfahren wie der Teufel das Weihwasser. Das ist doch Realität. Aber dass sie sich deshalb zum Lamm entwickeln, glaube ich nicht. Ich rechne damit, dass sie weiterhin ein Wolf im Schafspelz sein werden. – Schönen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Battis! – Wünscht der Senat das Wort zu einer Stellungnahme? – Bitte, Herr Fischer!

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II): Vielen Dank! – Ich will nicht lange aufhalten; ich habe nur zwei Fragen von Herrn Schrader noch auf dem Zettel. Das eine betrifft den Umgang des Verfassungsschutzes mit dem ethnischen beziehungsweise dem ethnisch-kulturellen Volksbegriff. In der Tat haben wir den schon gesehen mit dem Aufkeimen der Identitären Bewegung, und in der Tat war die Verwendung dieses ethnischen Volksbegriffs, auch wegen seines rassistischen Kerns, ein wesentliches Begründungskriterium für die Beobachtung der Identitären Bewegung.

Was die Frage der Burschenschaften angeht, die Sie aufgeworfen haben, Herr Schrader, möchte ich nur so viel dazu sagen, dass es einen Unterschied gibt, ob eine Burschenschaft ihre Mitgliedschaften regelt, nämlich nach irgendwelchen Volksbegriffen, oder ob es sich um eine politische Forderung handelt, die dann auch in politisch-konkretes Handeln umgesetzt werden soll. Das wäre im Einzelfall zu prüfen. Ob da die Burschenschaften das richtige Beispiel sind, da gemahne ich zur Vorsicht, auch weil das so ein bisschen im Ungefahrene blieb, losgelöst vom konkreten Einzelfall. Das sage ich jetzt ganz deutlich dazu.

Was die Hochstufung von BOs, also Beobachtungsobjekten, etwa vom Prüffall zum Verdachtsfall oder vom Verdachtsfall zum Fall der gesicherten Beobachtung, durch unterschiedliche Verfassungsschutzbehörden anbelangt, kann man sagen: Zunächst einmal muss das jede Verfassungsschutzbehörde für sich entscheiden. Wir haben ja auch einzelne Länder, in denen bestimmte Gruppierungen Beobachtungsobjekt sind, in anderen sind sie es nicht. Insofern muss das jede Verfassungsschutzbehörde für sich entscheiden, darf das auch. Allerdings geht natürlich mindestens eine deutliche Indizwirkung durch Entscheidungen, die das Bundesamt trifft und die es dann auch bundesweit trifft, also mit Geltungsbereich für das gesamte Bundesgebiet, geht von diesen Entscheidungen eine gewisse, mindestens mal, Indizwirkung aus. Insofern ist es natürlich richtig, was Herr Jun gesagt hat: Wenn das einzelne Landesamt keine gegenteiligen Erkenntnisse hat, um von dieser Entscheidung abzuweichen, dann sind solche

Entscheidungen mitzutragen und nachzuvollziehen. – Damit haben wir es, glaube ich, abgearbeitet, jedenfalls was uns angeht.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Fischer! – Dann sind wir jetzt am Schluss unserer Anhörung. – Ich möchte Ihnen, Herr Jun, Herr Prof. Hansen und Herr Prof. Battis, im Namen des Ausschusses ganz herzlich danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um an unserer Sitzung teilzunehmen, und uns heute mit Ihren Expertisen zur Verfügung gestanden haben. Vielen Dank noch mal! – Ich würde gern mal ganz kurz unterbrechen. – Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Ergebnis: Der Besprechungspunkt wird vertagt, bis das Wortprotokoll der Anhörung vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0083](#)
Überblick und Entwicklung über extremistische
Strukturen in Berlin mit Bezug zum 7. Oktober 2023
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
VerfSch

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0084](#)
Vereitelter Anschlag auf israelische Botschaft –
Zusammenarbeit Geheimdienste/Verfassungsschutz
und Polizei
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
VerfSch

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.